

Anlage 6

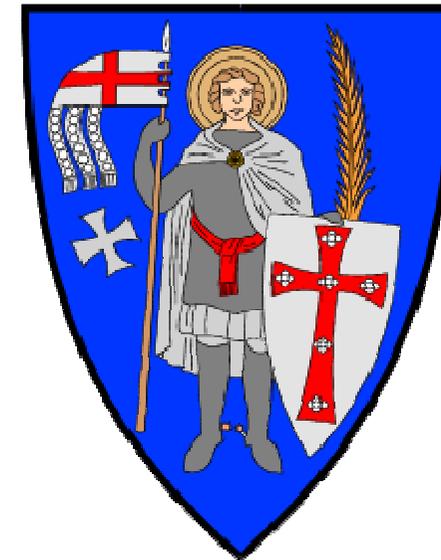
Haushaltssicherungskonzept

der Stadt Eisenach

2012 bis 2022

3. Fortschreibung

Maßnahmenkatalog KPMG mit Stellungnahmen der Stadtverwaltung Eisenach zu den Einzelmaßnahmen



WARTBURGSTADT
EISENACH

Auswertung zum 30.04.2017 auf Basis des Jahresabschlusses 2016 für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016
Bearbeitungsstand: 17.02.2017

Veränderungen der 2.Fortschreibung in türkis

Veränderungen der 3.Fortschreibung in rot

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Eisenach 2012 bis 2022 – 3. Fortschreibung

Inhaltsverzeichnis

Einmaleffekte:	4
E1 Sportbad Eisenach GmbH (SEG): Gewinnausschüttung	4
E2 Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET): Austritt aus KET und Veräußerung KEBT-Anteile	6
E3 Übertragung von Liegenschaften an die Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG).....	8
E5 Konzentration der Museen: Veräußerung von Gebäuden und Übertragung der Wagner-Sammlung an andere Träger.....	11
E7 Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Wartburg-Werraland mbH (ABS): Liquidierung	13
E9 Standort Grundschule Neuenhof: Schließung und Verkauf des Gebäudes	15
Verwaltungshaushalt:	17
VwHH1 Personalkosten.....	17
VwHH2 Sportbad Eisenach GmbH (SEG): Deckelung des operativen Fehlbetrages und Sicherstellung der steuerlichen Organschaft mit den Eisenacher Versorgungsbetrieben GmbH (EVB)	20
VwHH3 Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG): Gewinnausschüttung	22
VwHH4 Erhöhung Grundsteuer B.....	24
VwHH5 Kulturstiftung Meiningen-Eisenach (KME): Reduzierung Zuschuss Landestheater Eisenach	26
VwHH6 Wartburg-Sparkasse (WAK-SPK): Gewinnausschüttung	28
VwHH8 Einrichtungen der Jugendhilfe: Verminderung des jährlichen Zuschussbetrages	30
VwHH9 Volkshochschule: Zuschussbedarf	32
VwHH12 Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten	35
VwHH16 Städtische Museen: Museumsstandorte	37
VwHH21 Standort Grundschule Neuenhof: Schließung und Einsparung von Instandhaltungskosten.....	39
VwHH24 Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung.....	41
VwHH25 Gebührenerhebung für Straßenmeister bei Ausschachtungen.....	42
VwHH30a Wegfall Einnahmen Liegenschaften	43
VwHH30b Wegfall 2 Mitarbeiter Liegenschaften	44
VwHH30c Wegfall von Sachkosten, die mit der Bewirtschaftung der Liegenschaften zusammenhängen	46
VwHH33 Mitnutzungsrechte an Grundstücken - Wegrechte	48
VwHH34 Konzentration der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (FFW)	50
VwHH39 Anpassung der Kostensatzung Gefahrenverhütungsschau.....	52
Effekte Regiebetrieb:	53
R1 Optimierter Regiebetrieb: Grünflächenpflege.....	53
R2 Optimierter Regiebetrieb: Zweite Leitungsebene	55

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Eisenach 2012 bis 2022 - Anlage 6

3. Fortschreibung

R3	Optimierter Regiebetrieb: Verwertung /Veräußerung leerstehender Immobilien.....	56
R4	Optimierter Regiebetrieb: Abriss Betriebsgebäude.....	57
<i>R5_neu</i>	<i>Austausch 3 Multicar durch steuerbefreite Elektrofahrzeuge.....</i>	<i>58</i>
<i>R6_neu</i>	<i>Ausnahmegenehmigung /Anerkennung für 3 LKW als Straßen- u. Wegebaufahrzeuge.....</i>	<i>59</i>
<i>R7_neu</i>	<i>Reduzierung des Fahrzeugbestandes.....</i>	<i>60</i>
<i>R8_neu</i>	<i>Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED.....</i>	<i>61</i>
Verwaltungshaushalt von 2014 bis 2022 - Untersetzung Personalmaßnahmen /Chancen und Risiken		62
Perso1	Bürgerbüro: Reduzierung Öffnungszeiten.....	62
Perso3	Reduzierung Öffnungszeiten Rathaus	64
Perso5	Zusammenführung des Bau- und Umweltamtes mit dem Amt für Stadtentwicklung.....	65
Perso6	Integration Abteilung für Nachhaltigkeit u. Wirtschaftsförderung in Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS).....	66
Chance1	Senkung Kosten Eingliederungshilfe.....	67
Chance2	Eingliederungshilfe: Weitere Beteiligung des Bundes.....	69
Chance5	Kostenreduzierung durch Grünpflegepatenschaften	71
Chance6	Weitere Streckung der Tilgung städtischer Darlehen.....	72
Chance7	Rückkreisung der Stadt Eisenach: Verbesserungen in der Abdeckung von kommunalen Aufgaben sowie in der Finanzausstattung	74
Chance8	Weitere interkommunale Zusammenarbeit.....	76
Chance9	Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach: Eigenkapitalverzinsung	77
Chance10	Kulturstiftung Meiningen-Eisenach (KME): Erstellung Sponsoringkonzept in Zusammenarbeit mit dem Förderverein für das Landestheater Eisenach	79
Chance12	Nachhaltige Gemeindefinanzreform.....	80
Chance13	Einnahmen aus der Bewilligung von Leitungsrechten.....	82
Chance17	Optimierter Regiebetrieb: Reduzierung Leitungsebenen	83
Chance18	Optimierter Regiebetrieb: Angepasste Zuordnung der Flächen Friedhof vs. kommunale Erholungsflächen	85
Chance20	Einführung eines Cash-Poolings für die Beteiligungsunternehmen	87
Chance21	Reduzierung Zuschussbedarf Bibliothek – Einführung einer Budgetierung	88

Einmaleffekte:

LNr.	E1 Sportbad Eisenach GmbH (SEG): Gewinnausschüttung										Einmaleffekte
E1	Lt. KPMG-Gutachten:										
	Ausgangssituation:										
	Aus der Muttergesellschaft SEG wurden in den letzten Jahren keine Gewinnausschüttungen vorgenommen. Gewinne wurden thesauriert.										
	Maßnahmebeschreibung:										
	Ausschüttung thesaurierter Gewinne aus Kassenbestand /Gewinn-RL (beispielhaft in 2015 eingestellt).										
Jahr:		(2015)	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022	
Veränderung in TEuro nach KPMG:		4.250								0	
Beschlussvorschlag Stadtrat			250	1.000	1.000	300	0			2.550	
<u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u>											
<i>In den Gesellschafterversammlungen der Sportbad Eisenach GmbH (SEG) am 23./28.12.2015 wurde eine aktualisierte mittelfristige Bilanz- und Finanzplanung für die Jahre 2016 – 2020 vorgelegt. Maßgeblichen Einfluss auf das Geschäftsergebnis der SEG hat - neben dem eigentlichen Bäderbetrieb – der Ertrag aus der Beteiligung an der EVB. Ausgehend von der prognostizierten Entwicklung der Jahresergebnisse und vor dem Hintergrund der geplanten Gewinnausschüttungen (s. HSK-Maßnahme VvHH 2) wird sich der Überhang der flüssigen Mittel kontinuierlich verringern.</i>											
<i>Darüber hinaus führt die geplante Entnahme aus der Gewinnrücklage direkt zu einem weiteren Liquiditätsabfluss in der Gesellschaft. Ausgehend von der mittelfristigen Bilanz und Finanzplanung des Unternehmens würde die Liquidität dann so massiv belastet, dass bei kompletter Entnahme aus der Gewinnrücklage die Gesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2019 nicht mehr mit eigenen finanziellen Mitteln wirtschaften könnte.</i>											
<u>Beschluss:</u>											
Die Oberbürgermeisterin als städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der für die Sportbad Eisenach GmbH (SEG) bestehenden Risiken hinsichtlich des Fortbestehens des steuerlichen Querverbundes zwischen der SEG und der EVB eine Entnahme aus der Gewinnrücklage in den Jahren 2016 – 2020 mit 250 T€ im Jahre 2016 und in den Folgejahren so umzusetzen, dass der Bestand des Unternehmens nicht gefährdet wird.											

Weiter zu E1	<u>Auswertung zum 31.12.2016:</u>		
	Nach Vorlage und Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der SEG wurde eine Entnahme i. H. v. 210,4 TEUR netto erzielt. Die Mindereinnahme kann durch die Übererfüllung von Maßnahme VwHH2 vollumfänglich kompensiert werden.		
	Stadtratsbeschluss erforderlich	Änderungen in den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 2. Fortschreibung.	
	HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 20
	86000.338000	250.000	Termin: lfd.

LNr.	E2 Kommunalenergiezweckverband Thüringen (KET): Austritt aus KET und Veräußerung KEBT-Anteile										Einmaleffekte
E2	Lt. KPMG-Gutachten:										
	<u>Ausgangssituation:</u>										
	Die Stadt Eisenach verfügt über 20.000 Aktien der KEBT AG (Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen, Erfurt). Auf der ordentlichen Hauptversammlung am 16.10.2013 wurde den Anteilseignern ein Rückkaufangebot von 180,00 EUR je Aktie unterbreitet. Die Gesellschaftsanteile stellen u. e. kein betriebsnotwendiges Vermögen für die Stadt dar.										
	<u>Maßnahmebeschreibung:</u>										
	Austritt aus KET und Veräußerung der KEBT-Anteile.										
	Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe
Veränderung in TEuro nach KPMG:									3.600		3.600
Beschluss Stadtrat:									3.600		3.600
<u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u>											
Aus dem Aktienanteilsbesitz ergab sich in den letzten Jahren eine jährliche Dividende (2013: 85 TEUR), welche im oRB vereinnahmt wurde. Auch künftig ist mit Dividendenzahlungen zu rechnen. Grundsätzlich gehört die Mitgliedschaft im KET nicht zum Kernbestand des städtischen Beteiligungsportfolios. Weiterhin gilt es zu berücksichtigen, dass eine Veräußerung der Anteile nur innerhalb des KET möglich ist. Hier besteht aktuell ein Überangebot – die Situation in 2022 kann nicht eingeschätzt werden.											
Stadtratsbeschluss erforderlich			Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.								
<u>Beschluss:</u>											
Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit anderen KET-Mitgliedern Verhandlungen über eine Veräußerung der städtischen Aktien zu führen, mit dem Ziel diese sukzessive innerhalb des KET zu veräußern.											

Weiter zu E2	<u>Auswertung zum 31.12.2016:</u>		
	Die Gespräche mit anderen KET-Kommunen werden geführt. Es gilt zu berücksichtigen, dass eine Veräußerung der Anteile nur innerhalb des KET möglich ist. Hier besteht aktuell ein Überangebot – die Situation in 2022 kann nicht eingeschätzt werden.		
	HHSt. / Kostenstelle WP oRB	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 20
Abschnitt 81	-	Termin: lfd.	

LNr.	E3 Übertragung von Liegenschaften an die Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG)										Einmaleffekte
E3	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Im UA 88000 geführte Liegenschaften erwirtschaften lfd. Einnahmen von TEUR 170 p. a.. Hierbei handelt es sich vor allem um Garagengrundstücke.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Nicht-betriebsnotwendige, verwertungsfähige Liegenschaften sollen zunächst an die SWG übertragen werden, wodurch auch deren Vewertbarkeit beschleunigt bzw. erhöht wird. Unsererseits wurden die jährlichen Einnahmen mit dem Faktor 10 in 2015 als Barwert zum Übergang an die SWG angesetzt. Zudem erscheint eine Bewirtschaftung von Immobilien durch die SWG effizienter.</p>										
	Jahr:		(2015)	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022
	Veränderung in TEuro nach KPMG:		1.700								0
	nach Beschluss Stadtrat:		0								0
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>Bei den Einnahmen handelt es sich zum Einen um Erbbauzinsbeträge zu abgeschlossenen Erbbaurechtsverträgen und zum Anderen um Einnahmen aus Mieten und Pachten und da bei Weitem nicht nur aus Garagenverpachtung. Die Erbbaurechtsverträge dienen in den meisten Fällen gemeinnützigen Zwecken wie Schulen, Kindertagesstätten und Vereinen. Erlöschen deren Zweckbindungen oder Enden diese Erbbaurechtsverträge können die Grundstücke für eigene Aufgaben nachgenutzt oder einer Verwertung zugeführt werden.</p> <p>Die Stadt ist Eigentümer der Grundstücke, auf denen 315 Garagen stehen für die derzeit fast ausschließlich die Eigentumsverhältnisse zu ordnen sind. Zur Zeit befinden sich 4 Stck. im Verkauf. 129 Garagen befinden sich auf Straßen- bzw. Wegegrundstücken, 111 Garagen auf Garten-, Acker-, Grünlandflächen, 67 auf Waldgrundstücken und 4 Stück auf Gebäude- und Freiflächen.</p> <p style="text-align: right;">...</p>											

Weiter zu E3	<p>Die Garagenstandorte wurden analysiert und bewertet. Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass die überwiegende Anzahl vorhandener Garagen zu beseitigen ist, um entsprechende städtebauliche Missstände zu beseitigen. Dies hätte bereits in den vergangenen Jahren erfolgen sollen bzw. müssen. Gleichzeitig muss daraufhingewiesen werden, dass die bauliche Substanz der meisten Garagen so schlecht ist, dass aus Gründen der Sicherheit nur noch ein Abriss erfolgen sollte.</p> <p>Die meisten Flächen , auf denen sich die Garagen befinden sind Bestandteil von Grundstücken, die dem Gemeingebrauch dienen, wie Verkehrsflächen, Waldflächen, Gartenland, Grünanlagen, für die die Stadt verantwortlich ist und aus Gründen der Daseinsvorsorge immer bleiben muss. Die Notwendigkeit von Vermessungsleistungen im Falle einer Übertragung soll nicht unerwähnt bleiben. Neben den Garagen werden auch Gartenflächen, landwirtschaftl. Nutzflächen, Waldflächen und Gewässer verpachtet. Es kann somit nicht von Einnahmen von 170.000 € aus Garagenvermietung ausgegangen werden.</p> <p>Das Vorhaben sämtliche Liegenschaften an die SWG mbH zu übertragen kommt einem Ausverkauf der Stadt gleich und ist dahingehend unverständlich , da bei anderen Themendiskussionen immer wieder betont wird , dass die Stadt Entwicklungsflächen vorhalten sollte, also nicht zuletzt Flächenerwerb tätigen sollte. Bei allen Überlegungen zu Einsparungen sollte nicht nur kurzfristig nach Einmaleffekten geschaut werden, sondern grundlegende strategische Überlegungen sollten mindestens gleichwertig eine Rolle spielen und damit die mittel- und langfristige Stadtentwicklung.</p> <p>Um die mögliche Größenordnung der Einnahmen bei Übertragung städtischer Grundstücke an die SWG einschätzen zu können, ist jedes dieser Grundstücke im Einzelnen zu prüfen und zu bewerten. Eine Pauschalfestlegung ist nicht möglich. Pachtobjekte und Erbbaupachtobjekte sind unterschiedlich zu bewerten (nicht nur Einnahmeprozente). Zu beachten gilt dabei, dass bei einer Vielzahl von Grundstücken Vermessungsleistungen zu finanzieren sind.</p> <p><i>Nach der Sommerpause 2016 wird eine Beschlussvorlage für den Stadtrat vorbereitet, der für die HSK-Maßnahmen E 1, VwHH30a, VwHH30b und VwHH30c einen neuen Beschlussvorschlag beinhaltet. Entsprechend des Beschlusses des Stadtrates wird der nachfolgend dargestellte Beschlussvorschlag im Rahmen der Erstellung der 4. Fortschreibung des HSK angepasst werden.</i></p>
	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat einen konkreten Beschluss zur möglichen Übertragung aller nicht betriebsnotwendigen Grundstücke und Liegenschaften vorzulegen. Alternativ sind die finanziellen Auswirkungen einer Verwaltung des Immobilienbestandes durch die Städtische Wohnungsgesellschaft mbH zu prüfen und darzustellen.</p>

Weiter zu E3	Auswertung zum 31.12.2016:		
	Ein Beschluss wird für das 2. Quartal 2017 vorbereitet. Dort soll dargestellt werden, dass die Bewirtschaftung der Grundstücke durch die SWG nicht sinnvoll ist. Eine solche BV konnte bisher aus zeitlichen, personellen und Gründen der erst spät erfolgten Zuarbeit durch die SWG noch nicht vorgenommen werden. Die Maßnahme ist in der 4. Fortschreibung nicht mehr enthalten.		
	Stadtratsbeschluss erforderlich	Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.	
	HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 61
	88000.140000 88000.140300	140.000 (Mieten und Pachten) 57.000 (Erbbaurechtsverträge)	Termin: 2016

LNr.	E5 Konzentration der Museen: Veräußerung von Gebäuden und Übertragung der Wagner-Sammlung an andere Träger										Einmaleffekte
E5	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Die Stadt Eisenach verfügt über 3 Museumsstandorte. Die Besucherzahlen sind seit Jahren in allen drei Museen ausgesprochen gering. Eine Konzentration auf einen Standort sowie eine Überarbeitung der Museumskonzeption unter o. g. Maßnahmen ist zu empfehlen.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Verkauf der Reuter-Villa im Rahmen der Konzentration der Museen auf einen Standort. Übertragung der Wagner-Sammlung an andere Träger.</p>										
	Jahr:		(2015)	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022
	Veränderung in TEuro nach KPMG:		300								0
	Beschluss Stadtrat:					300					300
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u> Zur Maßnahme selbst: siehe HSK L Nr. VwHH16. Hier ist alles Wesentliche vermerkt. Es wird vollkommen ausgeschlossen, dass diese Maßnahme in 2015 haushaltswirksam werden kann, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in dieser Zeit nicht die unter VwHH16 aufgelisteten Probleme gelöst werden können und b) die Erstellung eines Museumskonzeptes, welches die Schließung von zwei Standorten beinhaltet, nicht in wenigen Monaten erarbeitet werden kann. 											
<p><u>Beschluss:</u> Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung ein Museumskonzept vorzulegen, welches eine Konzentration der städtischen Museen auf einen Standort vorsieht. In diesem Zusammenhang ist eine Veräußerung von Gebäuden zu prüfen.</p>											

Weiter zu E5	<u>Auswertung zum 31.12.2016:</u>	
	Die Stelle Museumsleitung konnte Mitte 2016 besetzt werden. Zur Zeit wird ein umfassendes Museumskonzept erarbeitet, welches im III. Quartal 2017 vorgelegt werden kann. In der Folge dieser Tatsache kann frühestens 2018 mit der Umsetzung und daraus resultierend mit der Beräumung eines Museumsstandortes begonnen werden. Daraus ergibt sich, dass eine Veräußerung eines Gebäudes frühestens im III. Quartal 2018 erfolgen kann. Die 4. Fortschreibung beinhaltet Änderungen zum Realisierungstermin.	
	Stadtratsbeschluss erforderlich	Änderungen im Beschlusstext im Vergleich zur 1. Fortschreibung.
	HHSt.	Ansatz 2016 in Euro
UA 32100	<i>Einnahmen: 117.700</i> <i>Ausgaben: 676.575</i> <i>Saldo: - 558.875</i>	Verantw. Bereich: 40 Termin: Juni 2016

LNr.	E7 Gesellschaft zur Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung Wartburg-Werraland mbH (ABS): Liquidierung										Einmaleffekte
E7	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Die Stadt Eisenach ist mit 45 % an der ABS beteiligt. Weitere 55 % hält der WAK. Die Gesellschaft führt Beschäftigungsmaßnahmen als Auftragsmaßnahmen der BfA der Jobcenter, des Bundesverwaltungsamtes und des Freistaates Thüringen durch. Die geförderten Maßnahmen waren zuletzt stark rückläufig.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Die Gesellschaft sollte zum 31.12.2014 liquidiert werden (nach Auslaufen der begonnenen Maßnahmen). Nach erfolgter Liquidierung steht der Stadt ein Liquidationserlös zu. Dieser wurde hier mit TEUR 100 in 2016 angesetzt.</p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		Summe 2016 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:			100								100
Beschluss Stadtrat:					100						100
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u> Der Auftrag zur Prüfung der Liquidation der Gesellschaft wurde mit dem HSK am 26.9.2012 beschlossen. Zum aktuellen Sachstand wird ausführlich in der Berichtsvorlage 0132-BR/2014 (Vorlage: SR2014-10-21) Stellung genommen.</p> <p style="text-align: right;">...</p>											

Weiter zu E7	<p>Zusammenfassend kann man festhalten, dass der Aufsichtsrat per Beschluss der Gesellschafterversammlung die Liquidation der Gesellschaft ab 1.1.2015 unter der Bedingung empfiehlt, dass durch wirtschaftlich tragfähige Ausgründungen möglichst viele Beschäftigungsverhältnisse aufrecht erhalten werden.</p> <p>Parallel wird derzeit erhoben, welche finanziellen und organisatorischen Effekte durch eine Liquidation der Gesellschaft bei den Gesellschaftern der ABS aufgrund von Beauftragungen der Gesellschaft z.B. bei der wilden Müllberäumung, Reinigungs- und Pflegearbeiten entstehen.</p> <p>Aufgrund der Verfahrensdauer einer ordentlichen Liquidation wird ein möglicher Liquidationserlös allerdings nicht vor dem Jahr 2017 erwartet. Darüber hinaus ist im Gesellschaftsvertrag der ABS festgelegt, dass „... vorhandenes Endvermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist und vorrangig Einrichtungen zur Verfügung zu stellen ist, die gemäß Satzung bzw. Geschäftsgegenstand der Verbesserung und Sicherung der Stellung des Arbeitnehmers im Arbeits- und Wirtschaftsleben dienen.“</p> <p><i>In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates am 14.04.2016 wird erneut über die Zukunft bzw. Liquidation der Gesellschaft beraten werden. Über das Ergebnis wird in den Beratungen zum Entwurf der 3. Fortschreibung des HSK informiert.</i></p>	
Stadtratsbeschluss erforderlich	Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.	
<p><u>Beschluss:</u> Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem WAK die Modalitäten einer möglichen Liquidierung der ABS zu prüfen und dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung (und somit auch die Beauftragung der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung) vorzulegen.</p>		
<p><u>Auswertung zum 31.12.2016:</u> Der Beschluss zur Liquidation der Gesellschaft erfordert ein Einvernehmen der Gesellschafter. Dies konnte bisher nicht erreicht werden. Alternativ hat der Stadtrat den Austritt aus der Gesellschaft beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses soll erfolgen, wenn das Einvernehmen mit dem Mitgesellschafter über die Austrittsmodalitäten erfolgt ist.</p>		
HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 20
UA 87	-	Termin:

LNr.	E9 Standort Grundschule Neuenhof: Schließung und Verkauf des Gebäudes										Einmaleffekte
E9	Lt. KPMG-Gutachten:										
	<u>Ausgangssituation:</u>										
	Der Standort der Grundschule Neuenhof ist von rückläufigen Schülerzahlen gekennzeichnet. Um das Schulgebäude nachhaltig als Schule nutzen zu können, sind neben Brandschutzmaßnahmen (Auflagen Gefahrenverhütungsschau) von TEUR 95 weitere Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von rd. TEUR 900 notwendig. Für das Schuljahr 2014 /2015 ist mit einer Schülerzahl von ca. 10 bis 12 zu rechnen.										
	<u>Maßnahmebeschreibung:</u>										
	Nach Schließung der Schule kann die Immobilie des ehemaligen Schustandortes Neuehof verkauft werden. Vorbehaltlich weiterer Werteinschätzungen wird unsererseits vorsichtig mit einem Verwertungserlös von ca. TEUR 80 in 2016 gerechnet.										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022	
Veränderung in TEuro nach KPMG:			80							80	
Beschluss Stadtrat:				0						0	
<u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u>											
Die Verwertung des Grundstückes einschl. Gebäudes kann nach erfolgter Entscheidung zur Schließung der Schule und entsprechender Beschluslage umgehend erfolgen. Inwiefern die Höhe des Verwertungserlöses realistisch ist wird der Markt zeigen; bei Baulandentwicklung möglich.											
<i>Der aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.06.2015 notwendige Umzug der Grundschule in den Schulstandort „Hörselschule“ ist vollzogen. Eine Entscheidung zum nunmehr leerstehenden Objekt in Neuenhof ist erforderlich.</i>											
...											

Weiter zu E9	Stadtratsbeschluss erforderlich	Änderungen der jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 2. Fortschreibung.	
	Beschluss:		
	Auswertung zum 31.12.2016: Die Verwertung des Grundstückes erfolgt aller Voraussicht nach frühestens in 2017 lediglich zu einem gutachterlich festgestellten Wert in Höhe von 26.000 € und nicht wie durch die KPMG angenommen zu 80.000 €. Die vorgenannten 26.000 € wurden in die 4. Fortschreibung des HSK aufgenommen, die Maßnahme ist damit für das Jahr 2017 finanziell untersetzt.		
	HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 61
UA 21100	<i>Einnahmen:</i> 731.813 <i>Ausgaben:</i> 1.218.532 <i>Saldo:</i> - 486.719	Termin: abhängig v. Entscheidung SR	

Verwaltungshaushalt:

LNr.	VwHH1 Personalkosten	Verwaltungshaushalt								
VwHH1	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Für die Planung der Personalkosten wurden in der vorliegenden Planung Steigerungsraten von rd. 4,8 % (2013 auf 2014), 1,6 % (2014 auf 2015) sowie 2,5 % von 2015 bis 2022 angesetzt. Die Personalkosten wurden hierbei durch die Stadt nur in 2014 auf Ebene von Unterabschnitten detailliert geplant. In den Jahren 2015 bis 2022 wurden die gesamten Personalkosten aller Haushaltsstellen der Stadtverwaltung en bloc geplant. Effekte wie die Berücksichtigung von bereits beschlossenen Stellenumsetzungen, KW-Stellen bzw. wegfallenden Stellen und Kosten aus ATZ sowie kostengünstigere Wiederbesetzungen von Stellen wurden somit nicht entsprechend dargestellt. In 2013 geplante Personalkosten wurden zu rd. TEUR 788 (3,8 %) nicht benötigt.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Fortschreibung der Personalkosten RE 2013 mit 2 % p. a.. Ratierlicher Wegfall 22 ATZ Stellen bis 2018. Wegfall 1,5 VZÄ p.a. auf Grund Wegfall KW Stellen und Umsetzung weitergehender Konsolidierungsmaßnahmen (Effizienzfördernder Maßnahmen) im Personalbereich.</p> <p style="text-align: right;">...</p>									
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:			1.352	1.741	2.145	2.392	2.648	2.915	3.191	16.384
Beschluss Stadtrat:		*	353	86	242	462	594	731	875	3.343

Weiter zu VwHH1	<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>Aufgrund der Tarifsteigerungen in den Jahren 2013 und 2014 kann eine Steigerung der Personalausgaben in Höhe von 2 % vom Rechnungsergebnis 2013 zu dem Haushaltsansatz 2014 nicht gewährleistet werden. Mit dem Tarifabschluss des TvöD`s im Jahr 2014, wurde sich auf eine Tarifsteigerung von 3% bzw. mindestens 90 EUR ab 01.03.2014 geeinigt. Aufgrund des Mindestbetrages von 90 EUR ist die prozentuale Steigerung tatsächlich höher als 3 %, da diese Regelung alle Entgeltgruppen bis einschließlich Entgeltgruppe 9 Stufe 3 betrifft. Zudem wirkt sich die Tarifsteigerung zum 01.08.2013 im Jahr 2014 erstmals komplett aus und nicht ausschließlich für 5 Monate wie im Jahr 2013. Somit beträgt die Steigerung der Personalausgaben ausschließlich aufgrund der Tarifsteigerung aus den Jahren 2013 und 2014 bereits ca. 3,5 %. Durch die tariflichen Stufensteigerungen werden im Jahr 2014 zusätzliche Personalausgaben in Höhe von ca. 150.000,00 EUR entstehen. Die Hochrechnung mit dem IST-Stand 30.09.2014 ergibt für das Jahr 2014 Personalausgaben in Höhe von 21.739.200,00 EUR. Dieser Wert liegt ca. 1 % unter der ursprünglichen Planung der Personalausgaben.</p> <p>In der ursprünglichen Finanzplanung im Kernhaushalt wurde der Wegfall von 7,95625 ATZ-Stellen ab dem Jahr 2015 bis zum Jahr 2018 noch nicht berücksichtigt. Hierdurch werden Personalausgaben bis zum Jahr 2018 eingespart, jedoch nicht im Umfang von 22 VZÄ. Der Wegfall von jährlich 1,5 VZÄ aufgrund des Wegfalls von KW-Stellen und der Umsetzung weitergehender Konsolidierungsmaßnahmen ist realistisch, insofern keine weiteren Aufgaben übergeordneter Behörden durch die Stadt Eisenach erfüllt werden müssen.</p> <p>Für die Folgejahre ist die Einhaltung der maximalen prozentuale Steigerung der Personalausgaben in Höhe von 2 % gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen von den Tarifabschlüssen abhängig. Sollten die Abschlüsse bei 2 % bzw. niedriger liegen, ist die die Umsetzung o.g. Maßnahme realistisch, jedoch nicht in dem angegebenen Umfang, da sich die Ausgabenhöhe des Jahres des Jahres 2014 als neue Basis auch auf die Folgejahre auswirken wird. Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass der Wegfall von jährlich 1,5 VZA und der ATZ-Stellen lediglich Mittel sind, um ggf. eine maximale Steigerung der Personalkosten in Höhe von 2 % im Vergleich zum Vorjahr zu erreichen. Sie können somit nicht additiv berücksichtigt werden.</p>
--------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Weiter zu VwHH1	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>a) Der Stadtrat bekräftigt in Fortführung der Haushaltskonsolidierung im Rahmen des bereits verabschiedeten Personalsoptimierungskonzepts</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Abbau von <u>10,00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis spätestens <u>31.12.2015</u>, - den Abbau von weiteren <u>10,00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis spätestens <u>31.12.2019</u> und beschließt - den Abbau von weiteren <u>09,00 Stellen</u> ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) bis 31.12.2023. <p>Damit wird – ausgehend vom „Stellenplan 2012“ (=Stellenplan 2009) – ein Stellenabbau von <u>insgesamt 29,00 Stellen</u> erfüllt.</p> <p>Eventuelle Aufgabenreduzierungen aufgrund gesetzlicher Regelungen (z. B. Rücknahme von Aufgabenkommunalisierungen) sind durch dementsprechenden Stellenabbau zusätzlich zu berücksichtigen.</p> <p>b) Der Abbau dieser Stellen wird im Stellenplan 2014 und in den nachfolgenden Stellenplänen verbindlich festgeschrieben.</p> <p>c) Die Oberbürgermeisterin ist diesbezüglich jeweils zur ersten Stadtratssitzung des Jahres 2016; 2020 und 2024 dem Stadtrat gegenüber berichtspflichtig.</p> <p>d) Es werden keine weiteren Stellen – weder im Stellenplan, noch im Personalkonzept – aufgebaut.</p>	
	<p><u>Auswertung zum 31.12.2016:</u></p> <p>Unter der Berücksichtigung zusätzlicher Aufgaben erfolgte mit dem Stellenplan 2016 seit dem Stellenplan 2012 (=Stellenplan 2009) insgesamt eine Einsparung von 28,33 Stellen, sodass bereits nach derzeitigem Stand der Abbau von 20,00 Stellen bis zum 31.12.2019 im Vergleich zum Stellenplan 2012 (=Stellenplan 2009) erreicht wurde. Es war jedoch aufgrund von zusätzlichen Aufgaben notwendig, entgegen des Beschlusses zusätzliche Stellen aufzubauen, um die Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können. Die notwendigen zusätzlichen Aufgaben und somit auch Stellen können dem Vorbericht des Stellenplanes 2016 entnommen werden.</p>	
		Änderungen bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen.
HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 11
Gruppierung 4 (UA 02 in Anhang XIX)	23.941.646	Termin:

LNr.	VwHH2 Sportbad Eisenach GmbH (SEG): Deckelung des operativen Fehlbetrages und Sicherstellung der steuerlichen Organschaft mit den Eisenacher Versorgungsbetrieben GmbH (EVB)										Verwaltungshaushalt
VwHH2	<p>Lt. KPMG-Gutachten: Ausgangssituation: Die Planung der EVB erscheint insgesamt eher konservativ und bietet Chancen durch Anpassungsmaßnahmen Ergebnissteigerungen zu generieren. Damit erhöht sich das zukünftige Ausschüttungspotential der SEG</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Deckelung des operativen Fehlbetrages in der SEG auf Mio. EUR 1,1 p. a. ab 2015. Verschiedene Anpassungsmaßnahmen in der laufenden Geschäftstätigkeit in der EVB (Verschmelzung der Netzgesellschaft auf die EVB,). Die Voraussetzungen für die Erhaltung der steuerlichen Organschaft zwischen SEG und EVB müssen sichergestellt werden.</p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		Summe 2016 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:			795	827	871	871	871	871	871	871	5.977
Beschluss Stadtrat:			51,3	73,23	143,1	191,9	95,07	871	871		2.296,6
	<p>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach: <i>Ausgehend von der aktualisierten mittelfristigen Wirtschaftsplanung der Sportbad Eisenach GmbH (SEG) ist eine Anpassung der Werte erforderlich. Die Verringerung der geplanten ausschüttungsfähigen Jahresergebnisse der SEG resultiert maßgeblich aus der Annahme, dass die Beteiligungserträge EVB ebenfalls sinken werden. Auf die Stellungnahme unter E1 wird verwiesen.</i></p>										
	<p>Beschluss: Die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die Geschäftsführung der Sportbad Eisenach GmbH zu beauftragen, eine jährliche Gewinnausschüttung an den städtischen Haushalt abzuführen. Die Höhe der Gewinnausschüttung ist unter Berücksichtigung der die Gesellschaft treffenden Risiken jährlich neu zu festzulegen.</p>										

Weiter zu VwHH2	Auswertung zum 31.12.2016:		
	Die geplante Ausschüttung für das Haushaltsjahr 2016 ist mit 544,2 TEUR weit über die geplante Höhe von 51,3 TEUR im November 2016 an die Stadt erfolgt.		
	Stadtratsbeschluss erforderlich	Änderungen bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 2. Fortschreibung.	
	HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 20
	86000.210000	51.300	Termin:

LNr.	VwHH3 Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG): Gewinnausschüttung									Verwaltungshaushalt
VwHH3	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p><u>Ausgangssituation:</u> Aus der SWG wurden in der Vergangenheit keine Gewinnausschüttungen an die Stadt vorgenommen. Auch auf Grund des zukünftig eher geringen Investitionsbedarfs (unter Abschreibungen) kann die Gesellschaft auf einen hohen Cash Flow aus dem operativen Geschäft verweisen. Die erwirtschafteten finanziellen Mittel sollten bisher im Rahmen von Sondertilgungen sowie zur Aufrechterhaltung eines eher hohen Kassenbestandes eingesetzt werden.</p> <p><u>Maßnahmebeschreibung:</u> Die Gesellschaft schüttet ab 2015 Gewinne an die Stadt in Höhe von Mio. EUR 0,75 (2015) sowie Mio. EUR 1,0 ab 2016 aus. Nach Abzug von Steuern ergibt sich ein Ausschüttungspotenzial an die Stadt von Mio. EUR 0,63 (2015) sowie Mio. EUR 0,84 ab 2016. Bei der Gesellschaft besteht neben Ausschüttungen aus den Jahresergebnissen weiteres Ausschüttungspotenzial aus dem hohen Kassenbestand sowie hohen Cash Flows aus dem laufenden Geschäft, welche hier noch nicht berücksichtigt wurden und zunächst als Gegenposition für weitere HSK-Maßnahmen aus Aufgabenübertragungen von der Stadt zur SWG wirken sollen.</p>									
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:			842	842	842	842	842	842	842	5.894
Beschluss Stadtrat:			842	842	842	842	842	842	842	5.894
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>Es wurde eine Zuarbeit von der Gesellschaft abgefordert. Diese wird inhaltlich voll von der Stadtverwaltung unterstützt.</p> <p>Inhalte: Die SWG soll ab 2015 jährlich bis zu 1 Mio. Euro an die Gesellschafterin Stadt Eisenach ausschütten.</p> <p style="text-align: right;">...</p>										

Weiter zu VwHH3	<p>Auch wenn für die Zukunft deutlich höhere Jahresabschlüsse zu erwarten sind, würde eine Ausschüttung in dieser Größenordnung dazu führen, dass Investitionen in den Bestand des Unternehmens bzw. für Neubau nicht mehr in dem Umfang erfolgen können, wie es zum einen durch das Unternehmen geplant ist als auch für die Erhaltung des Bestandes sowie die erforderliche Erschließung erweiterter Geschäftsfelder – hier Neubau für Familien, Generationenwohnen und altersgerechtes /betreutes Wohnen – erforderlich ist. Eine jährliche Ausschüttung in der genannten Größenordnung würde zwangsläufig zur Erhöhung der Bestandsmieten führen müssen.</p> <p>Ein Erwerb, Bau bzw. die Sanierung öffentlicher Einrichtungen (Schulen, Sporthalle u. a.) sowie die Unterstützung einer „Bürgerstiftung“, um öffentliche Investitionen zu ermöglichen, wären außerdem kaum mehr oder nur sehr eingeschränkt möglich. Bei der SWG hat bereits ein Werteverlust von ca. 27 Mio. Euro stattgefunden, welcher derzeit noch als Verlustvortrag in der Bilanz zu erkennen ist. Dauerhaft verlustfrei arbeitet die SWG seit 2003, was auch zu einer Senkung der Verlustvorträge um ca. 8,8 Mio. EUR geführt hat.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sowie der Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung der Stadt Eisenach wird eine jährliche Ausschüttung in Höhe von 630 TEuro netto für leistbar erachtet. Eine Nettoausschüttung von 842 TEuro stellt für die SWG ein deutlich größeres Hemmnis dar, für ihre Mieter, die Bürger von Eisenach sowie für den „Konzern Stadt“ tätig zu werden.</p> <p>Die geplante Ausschüttung wird deshalb als Obergrenze für Ausschüttungen und andere fördernde Maßnahmen im Rahmen „Konzern Stadt“ angesehen.</p>	
Stadtratsbeschluss erforderlich	Änderungen bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen.	
<p><u>Beschluss:</u> Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die Geschäftsführung der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH zu beauftragen, ab dem Jahre 2016 jährliche Gewinnausschüttungen in Höhe von 842 T€ (netto) an den städtischen Haushalt abzuführen.</p>		
<p><u>Auswertung zum 31.12.2016:</u> Die geplante Ausschüttung für das Haushaltsjahr 2016 ist in der geplanten Höhe von 842 TEUR im September 2016 an die Stadt erfolgt. Das Konsolidierungspotenzial 2016 wurde damit vollumfänglich erreicht.</p>		
HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 20
80100.210000	842.000	Termin:

LNr.	VwHH4 Erhöhung Grundsteuer B										Verwaltungshaushalt
VwHH4	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Der Hebesatz für die Grundsteuer B liegt derzeit in Eisenach bei 472 v. H..</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird ab 2016 ein Anstieg des Hebesatzes anvisiert. Der Hebesatz soll auf 498 v.H. erhöht werden. Für das Jahr 2022 wird ein Hebesatz von 550 v.H. in Ansatz gebracht.</p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		Summe 2016 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:			206	321	550	436	665	665	894		3.737
Beschluss Stadtrat:			0	299,9	299,9	299,9	299,9	299,9	899,8		2.399,4
	<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>Gemäß Verwaltungsvorschrift-Bedarfszuweisungen vom 22.06.2015 werden Gemeinden/Städten zur Haushaltskonsolidierung Bedarfszuweisungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zugewiesen. Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung ist grundsätzlich ein Hebesatz von mindestens 110 % der Höhe des gewichteten Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse festzusetzen. Für die Grundsteuer B bedeutet dies einen Hebesatz von 547 v.H., der eine jährliche Einnahmeerhöhung von 865 T€ generiert. Nunmehr wird ein Hebesatz i. H. v. 498 v. H. mit einer jährlichen Einnahmeerhöhung von 299,9 T€ zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Für das Jahr 2022 wurde der geforderte Hebesatz von 550 v.H. in Ansatz gebracht.</p> <p>Vergleichswerte ausgewählter Thüringer Städte: Altenburg = 389 v.H., Artern = 400 v. H., Erfurt = 550 v.H., Gera = 600 v.H., Gotha = 470 v.H., Jena = 495 v.H., Nordhausen = 460 v.H., Suhl = 472 v.H., Weimar = 400 v.H., Bad Salzungen = 389 v.H.</p>										

Weiter zu VwHH4	Beschluss: Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat eine Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung für die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B vorzulegen.		
	Auswertung zum 31.12.2016: Gemäß Verwaltungsvorschrift Haushaltssicherung (Pkt. 1.2.2.2) wird erwartet, dass Gemeinden in der Haushaltskonsolidierung in der Grundsteuer B einen Hebesatz mindestens in Höhe des gewichteten Landesdurchschnitts in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse erhebt. Ausgehend von den Vorgaben der Gebietsreform in Thüringen plant die Stadt Eisenach die Fusion mit dem Wartburgkreis in 2018 (HSK Chance 7). Die Stadt Eisenach ordnet sich damit in der Gemeindegrößenklasse der kreisangehörigen Städte von 20.000 bis 50.000 Einwohnern ein. Der gewogene Durchschnittshebesatz betrug am 31.12.2015 in der Grundsteuer B 413 %. Die Stadt Eisenach mit einem Hebesatz von 472 % liegt damit 14,3 % über dem Landesdurchschnitt. Aufgrund dessen ist daher zur Zeit kein Beschluss zur Erhöhung des Hebesatzes erforderlich.		
	Stadtratsbeschluss erforderlich	Änderungen in der Maßnahmebeschreibung und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 2. Fortschreibung.	
	HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 20
90000.001000	5.445.000	Termin: 2. Quartal 2016; 4. Quartal 2021	

LNr.	VwHH5 Kulturstiftung Meiningen-Eisenach (KME): Reduzierung Zuschuss Landestheater Eisenach										Verwaltungshaushalt
VwHH5	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p><u>Ausgangssituation:</u> Die Stadt unterhält ein Theater, welches in die KME integriert ist. Pro Jahr ergibt sich zunächst bis 2016 für die Stadt ein Zuschussbedarf von Mio. EUR 2,0. Der Zuschuss stellt eine freiwillige Aufgabe der Stadt dar. Die Stadt kann sich die Bezuschussung des Theaters langfristig in der bisherigen Form nicht leisten.</p> <p><u>Maßnahmebeschreibung:</u> KME: Reduzierung Zuschuss Landestheater Eisenach. Die derzeitige Finanzierungsvereinbarung mit dem Land und dem Wartburgkreis läuft bis Ende 2016 und muss dann neu verhandelt werden. Die Orchester von Eisenach und Meiningen sollten zeitnah zusammen gelegt werden. Das Ballett sollte verkleinert oder geschlossen werden. Durch Maßnahmen in der Umstrukturierung des Leistungsangebotes ergeben sich Einsparpotenziale, welche ab 2017 mit Mio. EUR 1,0 zur Haushaltskonsolidierung beitragen sollen (Neu zu schließende Finanzierungsvereinbarung ab 2017 kann maximal einen Eigenanteil der Stadt von Mio. EUR 1,0 enthalten). Hierfür sollte auch geprüft werden, ob die Zuschüsse von Dritten (u. a. Finanzierungsanteil des Landkreises) erhöht werden können.</p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022	
Veränderung in TEuro nach KPMG:				1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	6.000	
Beschluss Stadtrat:					0	0	0	0	0	0	0
	<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u> Eine Reduzierung des Zuschusses bereits im Jahr 2017, dem Jahr, in dem Eisenach für Thüringen das Aushängeschild zum Reformationsjubiläum sein wird, ist kategorisch auszuschließen. Dieser Position haben bisher auch die Ministerpräsidentin und der Finanzminister vertreten. Eine Reduzierung kann somit frühestens 2018 erfolgen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob diese Reduzierung überhaupt erfolgen kann. Aufgrund der Spielzeiten, die sich nicht am Jahreskalender orientieren, könnte die Reduzierung frühestens mit Ende der Spielzeit 2017/2018 erfolgen.</p> <p><i>Dem Stadtrat liegt zur Sitzung am 12.04.2016 (TOP 11 ö.T.) ein Grundsatzbeschluss zur Finanzierung und Sicherung des Standortes des Landestheaters Eisenach im Zeitraum 2017 – 2024 vor, wonach die Stadt Eisenach sich zum Erhalt des Landestheaters, mit den Sparten Schauspiel, Orchester, Musiktheater und Ballett bekennt und der bisherige jährliche Zuschuss von 2 Mio. Euro beibehalten werden soll. Demzufolge wird das bisher geplante Konsolidierungspotenzial nicht realisiert werden können, sofern der Stadtrat dem Beschlussvorschlag zustimmt. Die HSK-Maßnahme entfiel in diesem Falle vollständig.</i></p>										

Weiter zu VwHH5	<u>Beschluss:</u>		
	<i>Bei Zustimmung des Stadtrates zur Beschlussvorlage 0494-StR/2016 in der Sitzung am 12.04.2016 wäre kein weiterer Beschluss erforderlich.</i>		
	<u>Auswertung zum 31.12.2016:</u>		
	Die Maßnahme ist aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 14.06.2016 Nr. StR/0385/2016 (Abschluss einer Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung und zum Betrieb des Landestheaters Eisenach in der Kulturstiftung Meinungen und der Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach für die Jahre 2017 bis 2024) in der 4. Fortschreibung nicht mehr enthalten.		
	Stadtratsbeschluss erforderlich	Änderungen der jährlichen finanziellen Auswirkungen und Beschlusstext im Vergleich zur 2. Fortschreibung.	
HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: Dez. II	
33110.715000	2.000.000	Termin:	

LNr.	VwHH6 Wartburg-Sparkasse (WAK-SPK): Gewinnausschüttung									Verwaltungshaushalt
VwHH6	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Die Stadt ist mit 22 % an der WAK-SPK beteiligt. Die Gesellschaft erwirtschaftet nachhaltig Gewinne. In der Vergangenheit wurden Gewinne thesauriert und nicht ausgeschüttet. Ausschüttungen der Sparkasse müssen von den Gesellschaftern beschlossen und für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Da die WAK-SPK auch unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen über ein ausreichendes Eigenkapital verfügt, halten wir zukünftig Ausschüttungen in der Höhe von Mio. EUR 1,5 jährlich für möglich. Unter Berücksichtigung der Anteile und der Kapitalertragssteuer entfällt auf die Stadt Eisenach dann ein Betrag von ca. TEUR 320.</p>									
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:			280	280	280	280	280	280	280	1.960
Beschluss Stadtrat			0	0	0	0	0	0	0	0
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>Der Vertreter der Stadt Eisenach im Verwaltungsrat der WAK-SPK wird die Empfehlungen der KPMG aufgreifen und die Aufnahme auf die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung beantragen. Die Trägerschaft der Stadt Eisenach ergibt sich aus dem Status der Kreisfreiheit. Die Stadt Eisenach ist bestrebt, die Trägerschaft in der WAK-SPK auch nach Aufgabe der Kreisfreiheit beizubehalten, wozu eine Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes notwendig wäre.</p> <p>Es wurde eine Zuarbeit von der Wartburg-Sparkasse abgefordert. Die SN ist als Anlage beigefügt und wird inhaltlich voll von der Stadtverwaltung unterstützt.</p> <p style="text-align: right;">...</p>										

Weiter zu VwHH6	Beschluss: Die Oberbürgermeisterin wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Wartburg-Sparkasse beauftragt, in Abstimmung mit dem Wartburgkreis die Möglichkeit jährlicher Gewinnausschüttungen ab dem Jahre 2016 <i>auch weiterhin</i> zu prüfen.	
	Auswertung zum 31.12.2016: Aufgrund der aktuellen bundesdeutschen Entwicklung wird die Maßnahme weiterverfolgt und in der 4. Fortschreibung entsprechend finanziell untersetzt. Eine Studie der Deutschen Bundesbank stellt fest, dass 398 von 418 Sparkassen ausschüttungsfähig sind. Die „meisten Sparkassen erfüllen schon jetzt die deutlich strengeren regulatorischen Anforderungen, welche ab 2019 gelten.“ (Quelle: Der neue Kämmerer v. 6.7.2016) Der Hessische Landesrechnungshof appelliert an Städte und Gemeinden ihre Rechte intensiver wahrzunehmen und darauf hinzuwirken, dass die Sparkassen „angemessene Anteile an den Bankgewinnen“ an ihre Gewährträger abgeben. (Quelle: Der neue Kämmerer v. 26.10.2016)	
	Stadtratsbeschluss erforderlich	Änderungen der jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 2. Fortschreibung.
	HHSt.	Ansatz 2016 in Euro
	87000.210000	-
		Verantw. Bereich: 20
		Termin:

LNr.	VwHH8 Einrichtungen der Jugendhilfe: Verminderung des jährlichen Zuschussbetrages										Verwaltungshaushalt
VwHH8	Lt. KPMG-Gutachten:										
	<u>Ausgangssituation:</u>										
	Im Bereich der Jugendhilfe werden (neben Maßnahmen in unterschiedlichen anderen Einrichtungen) auch Zuschüsse für Jugendeinrichtungen gewährt. Diese Zuschüsse stellen eine freiwillige Aufgabe der Stadt dar.										
	<u>Maßnahmebeschreibung:</u>										
Einrichtungen der Jugendhilfe: Verminderung des jährlichen Zuschussbetrages um TEUR 100 in 2014 sowie auf einen Zuschussfehlbetrag von TEUR 300 ab 2015.											
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022	
Veränderung in TEuro nach KPMG:			162	169	176	183	190	197	142	1.219	
Beschluss Stadtrat:			0	0	0	0	0	0	0	0	
<u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u>											
<i>Die beschriebene Ausgangssituation in der Maßnahme VwHH 8 des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) ist nicht korrekt. Bei den genannten Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 11- 14 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Jugendschutz) i. V. m. § 79 SGB VIII (Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe) handelt es sich nicht um freiwillige Leistungen. Entsprechend einschlägiger Rechtsgutachten und Kommentare zum SGB VIII sind diese Pflichtaufgaben der örtlichen, öffentlichen Träger der Jugendhilfe.</i>											
<i>Bezogen auf die ursprüngliche Maßnahmebeschreibung der KPMG in der 1. Fortschreibung des HSK war leider nicht nachvollziehbar, worauf die dargestellten Einsparungsvorschläge basierten. Die Ausgangszahlen waren nicht dargestellt, die Einnahmen vom Land (auflagengebundene Richtlinien ‚Örtliche Jugendförderung‘ und ‚Schulbezogene Jugendsozialarbeit‘) waren nicht berücksichtigt und die Entwicklung der Bruttoausgaben in den Folgejahren war nicht nachvollziehbar aufgezeigt.</i>											
...											

Weiter zu VwHH8	<p><i>Im HSK wurde der Auftrag an die Oberbürgermeisterin erteilt, ein Zukunftskonzept zu erarbeiten, das die jugendpolitischen Ziele bis zum Jahr 2020 definiert und detailliert aufzeigt, welche Angebote von wem und zu welchen Kosten in der Zukunft noch gemacht werden sollen.</i></p> <p><i>Am 01.03.2016 beschloss der Stadtrat das von der Verwaltung vorgelegte Konzept „Jugendpolitische Strategie der Stadt Eisenach im Bereich der Jugendförderung bis zum Jahr 2020 (Jugendförderplanung)“. Insofern wurde der Auftrag an die Oberbürgermeisterin umgesetzt.</i></p> <p><i>Im Beschluss zum Strategiepapier wurde die Verwaltung beauftragt, die Punkte 7.3 und 7.4 des vorgelegten Entwurfes bis zum 31.12.2016 an die inzwischen geänderten Bedingungen, insbesondere an den ggf. bis dahin gefassten Beschluss zum Kindertreff sowie unter Berücksichtigung der Bedarfe in den Ortsteilen anzupassen und für die Folgejahre 2017 -2020 fortzuschreiben.</i></p> <p><i>Diese Fortschreibung wird derzeit im bestehenden Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses vorbereitet.</i></p> <p><i>Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 01.03.2016 entfällt das bisher angenommene Konsolidierungspotenzial für die Maßnahme.</i></p>		
	<p><u>Beschluss:</u></p> <p><i>Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates zur „jugendpolitischen Strategie der Stadt Eisenach im Bereich der Jugendförderung bis zum Jahre 2020 (Jugendförderplanung)“ vom 01.03.2016 ist kein Beschluss erforderlich.</i></p>		
	<p><u>Auswertung zum 31.12.2016:</u></p> <p>Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahme sind ab der 4. Fortschreibung mit in der Maßnahme Chance7 – Kreisfreiheit mit beinhaltet, die separate Maßnahme VwHH8 ist dann nicht mehr erforderlich.</p>		
		Änderungen in der Stellungnahme der Stadtverwaltung, im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 2. Fortschreibung.	
	HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 51
46021.718001	117.380	Termin: 1. Quartal 2016	
46021.718002	204.750		

LNr.	VwHH9 Volkshochschule: Zuschussbedarf										Verwaltungshaushalt
VwHH9	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Sowohl die Stadt Eisenach als auch der Wartburgkreis unterhalten eine eigene Volkshochschule (VHS). Die Kurse werden nicht kostendeckend angeboten. Die Volkshochschule stellt eine freiwillige Aufgabe der Stadt dar.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Zukünftig ist der Zuschussbedarf für Aktivitäten der Volkshochschule auf einen Fehlbetrag von TEUR 150 zu begrenzen. Eine Zusammenlegung der Aktivitäten der VHS in Eisenach und im Kreis sollte angestrebt werden. Die Kursgebühren sind entsprechend zu erhöhen und das Kursangebot zu straffen.</p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022	
Veränderung in TEuro nach KPMG:			120	131	143	155	168	180	193	1.090	
Beschluss Stadtrat:			60	131	143	155	168	180	193	1.030	
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u> Aufgrund der bekannten Haushaltslage unterliegt die Stadt den Maßgaben der Verwaltungsvorschrift Bedarfszuweisung/Haushaltssicherung. In der Verwaltungsvorschrift Bedarfszuweisung ist im Punkt B 2.2.1 geregelt, dass für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen kostendeckende Gebühren/Entgelte im rechtlich zulässigen und angemessenen Rahmen erhoben werden. Der Kostendeckungsgrad muss dabei mindestens 10% über dem Landesdurchschnitt liegen.</p>											

Weiter zu
VwHH9

Mit der neuen Gebühren- und Honorarordnung soll ein Kostendeckungsgrad von mind. 40,5 % erreicht werden. Sprich mit der Erhöhung (im Durchschnitt 10%) soll eine Verbesserung der Einnahmesituation der Volkshochschule Eisenach erreicht werden. Die neue Gebührenordnung trat am 01.09.2014 in Kraft.

Die Gebührenerhöhung ist eine Maßnahme im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Sie wurde demzufolge schon umgesetzt.

Abschnitt	Gruppe	Bezeichnung	DK	Ansatz 2014	Ergebnis 2013
35000	113000	Benutzungsgebühren		130.000,00 €	113.004,26 €

Nach Ansicht der Stadtverwaltung ist die Volkshochschule eindeutig den Pflichtaufgaben der Stadt Eisenach zuzuordnen. Die Stadt Eisenach übernimmt als kreisfreie Stadt die Aufgaben eines Landkreises. § 87 Abs. 2 ThürKO sagt aus, dass den Landkreisen durch Gesetz die Verpflichtung auferlegt werden kann, bestimmte Aufgaben zu erfüllen (Pflichtaufgaben). Der Kommentar der ThürKO sagt eindeutig aus, dass die Erwachsenenbildung eine durch den Thüringer Gesetzgeber an die Landkreise zugewiesene Aufgabe im eigenen Wirkungskreis ist. Gesetzesgrundlage für die Zuweisung dieser Aufgabe ist das Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz. Dies legt in § 4 Abs. 1 fest, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit in ihrem Gebiet eine Grundversorgung durch die Einrichtung von Volkshochschulen gewährleisten. Zu dieser Grundversorgung gehört auch die Durchführung von Veranstaltungen zum externen Erwerb von Schulabschlüssen.

Im Jahr Herbstsemester 2013 wurden 246 Kurse geplant. Ein Jahr später wurde das Semesterprogramm schon gestrafft. Im Frühjahrssemester wurde 145 Kurse geplant und im Herbst 163. Ziel ist es, größere Gruppen zu gewinnen und passgenauere Kurse anzubieten. Die Volkshochschule stärker zu bewerben. Sprich Facebook stärker zu nutzen.

Die Stadt Eisenach hat mit dem Wartburgkreis Gespräche zu einer Zusammenarbeit geführt. Ziel bleibt eine bessere Vernetzung beider Volkshochschulen. Bei einer möglichen Fusion ist zu bedenken, dass die Grundförderung nur einmal pro Volkshochschule vom Land Thüringen gezahlt wird. Bei einer Zusammenführung gibt es nur eine Grundförderung. Dies wäre ein Einnahmeverlust. Momentan erhalten beide Bildungseinrichtungen diese Grundförderung.

Zur Erklärung:

Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt wird bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 eine Volkshochschule anerkannt, wenn sie für jeweils mindestens 10 000 Einwohner mindestens 300 Unterrichtsstunden im Jahr durchführt. Als berücksichtigungsfähige Unterrichtsstunde gilt eine Unterrichtsstunde von 45 Minuten, die von grundsätzlich mindestens acht Teilnehmern ab 16 Jahren besucht wird.

§ 12 Grundförderung

(1) Das Land gewährt den nach den §§ 8 und 9 anerkannten Einrichtungen als Grundförderung einen Zuschuss zu den Aufwendungen für das hauptberuflich tätige pädagogische Personal, zu den sächlichen Aufwendungen und zu den Aufwendungen für die Mitarbeiterfortbildung.

(2) Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus einem Sockelbetrag von 35 000 Euro für die Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Einrichtungsguppen 1 und 3) nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 sowie aus einem Sockelbetrag von 50 000 Euro für die Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Einrichtungsguppe 2) nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und im Weiteren nach dem Anteil des je Einrichtungsguppe ausgebrachten Haushaltsansatzes. Grundlage der Berechnung ist der Durchschnitt der Unterrichtsstunden des Vorvorjahres und des davor liegenden Jahres.

Weiter zu VwHH9	Die KPMG schlägt vor, den Fehlbetrag bei 150000 Euro zu deckeln. Laut dem Gutachten beläuft sich der Fehlbetrag allerdings 2014 auf 242660 Euro. Sprich laut KPMG 92660 Euro zu viel.	
	Diesen Betrag einzusparen, ist jedoch aufgrund von Standards des Thüringer Erwachsenbildungsgesetz nicht realisierbar. Es muss ein Mindeststandard an Personal und Ausstattung vorgehalten werden, um eine kontinuierliche Arbeit einer Volkshochschule gewährleisten zu können und den Qualitätsstandards genüge zu tragen.	
	<p>Beschluss:</p> <p>Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, vor der weiteren Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, spätestens aber bis zum Jahresende 2016, ein Entwicklungskonzept für die Eisenacher Volkshochschule vorzulegen, um die vorgesehene Senkung des Zuschussbedarfs für die Eisenacher Volkshochschule zu gewährleisten.</p> <p>Zur Generierung des notwendigen Einsparpotenzials und zur Anhebung des Kostendeckungsgrads sind insbesondere folgende Maßnahmen zu prüfen und in ihren haushalterischen Auswirkungen dem Stadtrat darzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umbau des Gebäudes der Volkshochschule, zwecks Senkung der Betriebskosten 2. Weitere Anpassungen des Seminarangebots zur Reduzierung der Ausfallquoten, 3. Verhandlungen mit der Kreisverwaltung des Wartburgkreises und der Volkshochschule des Wartburgkreises zur Prüfung des jeweiligen Seminarangebots im Hinblick auf mögliche gemeinsame Synergieeffekte. 	
	<p>Auswertung zum 31.12.2016:</p> <p>Das Konsolidierungsziel, die Zuschusshöhe auf 60 TEUR zu senken, wurde um rund 24 TEUR verfehlt. Die Ausgaben waren auf das Notwendigste beschränkt, weitere Ausgabebeschränkungen hätten den ordnungsgemäßen Betriebsablauf der VHS gefährdet.</p>	
Stadtratsbeschluss erforderlich	Änderungen im Beschlusstext im Vergleich zur 2. Fortschreibung.	
HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 41
UA 35000	<i>Einnahmen: 246.400</i> <i>Ausgaben: 440.123</i> <i>Saldo: - 193.723</i>	Termin: 31.12.2016

LNr.	VwHH12 Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten										Verwaltungshaushalt
VwHH12	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Gemäß der Verwaltungsvorschriften der Bedarfszuweisungen müssen öffentliche Einrichtungen eine Kostendeckungsgrad von 10 % über Landesdurchschnitt aufweisen. Gemäß aktuellen Entwicklungen kann der geforderte Kostendeckungsgrad nicht erreicht werden.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Anhebung Kita-Gebühren (Eltern) auf 19,47 % (10 % über Landesdurchschnitt).</p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022	
Veränderung in TEuro nach KPMG:			72	83	95	107	119	132	146	754	
Beschluss Stadtrat:			0	72	83	95	107	119	132	608	
	<p>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</p> <p>Es wurde festgestellt, dass die Forderung nach Anhebung der Gebühren auf einen Deckungsgrad von 19,47% (10% über dem Landesdurchschnitt) auf einer Landesstatistik beruht, die fehlerhaft ist. Dazu gab es im TMBWK bereits Gespräche.</p> <p>Das Fachamt geht desweiteren davon aus, dass der Landesdurchschnitt des Jahres 2013 zugrunde gelegt werden soll, welcher 17,78% beträgt. Demzufolge müssten die Gebühren auf 19,6 % angehoben werden (es wird nochmals auf die fehlerhafte Statistik verwiesen). Eine progressive Anhebung der Gebühren wie im Vorschlag würde die Eltern in unverhältnismäßigem Umfang belasten. Bei einer zu erwartenden Einnahme von ca. 250.000 € im Jahr 2014 soll die Einnahme bis 2022 auf 396.000 € gesteigert werden, und das bei gleichbleibender bis sinkender Kinderzahl.</p> <p>Zur Zeit besuchen durchschnittlich 192 Kinder die drei städtischen Kitas, davon haben 118 Kinder eine Gebührenfestsetzung auf Null oder einen Erlaß. Sie sind demzufolge nicht in der Lage, höhere Gebühren zu zahlen. Es bleiben 74 zahlende Eltern, die allein die Mehrbelastung tragen müssten.</p> <p style="text-align: right;">...</p>										

Weiter zu VwHH12	<p>Ein fortgesetzt geforderter Deckungsgrad von 10% über dem Landesdurchschnitt hat zur Folge, dass dieser insgesamt weiter steigt und die Stadt Eisenach gezwungenermaßen jährlich die Gebühren anpassen müsste !?</p> <p>Unter den derzeitigen Voraussetzungen müssen im Jahr 2015 die ca. 74 zahlenden Eltern 70,00 € monatlich höhere Gebühren zahlen, um 61.000,00 € Mehreinnahmen zu erzielen. Im Jahr 2022 würde dies bei gleichbleibenden Voraussetzungen eine Erhöhung der Gebühren um ca. 164,00 € für die ca. 74 zahlenden Eltern bedeuten.</p>	
	<p>Beschluss: Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat eine Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV Bedarfszuweisung zur Beratung vorzulegen.</p>	
	<p>Auswertung zum 31.12.2016: Auf die Berichtsvorlage Nr. 0616-BR/2016 für die Stadtratssitzung am 04.10.2016 wird Bezug genommen (Auszüge): Inzwischen wurde durch die Landesregierung die Einführung eines beitragsfreien Kita-Jahres ab 2018 im Rahmen der für 2017 geplanten Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) angekündigt. Nach derzeitigem Informationsstand soll dies das letzte Betreuungsjahr vor der Einschulung betreffen, eindeutige Aussagen zur Refinanzierung dieses beitragsfreien Jahres liegen jedoch noch nicht vor. Zudem bleibt abzuwarten, welche weiteren Änderungen das neue ThürKitaG mit sich bringt, die ebenfalls Auswirkungen auf die Kostenbeteiligung durch die Eltern haben könnten. Hinsichtlich der zu erwartenden Gesetzesänderung erachtet das Fachamt eine Erhöhung der Elternbeiträge (und damit die Vorlage einer Gebührenkalkulation) für die drei Kindertageseinrichtungen der Stadt Eisenach – auch unter Beachtung des personellen und finanziellen Aufwandes – zum jetzigen Zeitpunkt für nicht sinnvoll. Das neue Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme (15.02.2017) nach wie vor nicht verabschiedet. Es hat sich bezüglich der Stellungnahme zum 31.12.2016 damit keine Veränderung ergeben. In der 4. Fortschreibung des HSK wurden daher der Termin der Realisierung sowie das Konsolidierungspotenzial modifiziert.</p>	
	Stadtratsbeschluss erforderlich	Änderung der finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 2. Fortschreibung
	HHSt.	Ansatz 2016 in Euro
	46401.111700 46406.111700 46460.111700	109.000 63.000 80.000
		Verantw. Bereich: 51 Termin: 01.10.2016

LNr.	VwHH16 Städtische Museen: Museumsstandorte										Verwaltungshaushalt
VwHH16	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Derzeit werden 3 Museumsstandorte betrieben, welche nachhaltige Fehlbeträge generieren. Dies stellt eine freiwillige Aufgabe der Stadt dar.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Bei Konzentration zukünftiger Museumsaktivitäten auf einen Standort lassen sich auf Einsparungen für Leistungen des Regiebetriebes sowie für Sachkosten erzielen. Im Plan 2014 sind hierfür insgesamt rd. TEUR 212 eingeplant worden.</p>										
	Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022
	Veränderung in TEuro nach KPMG:			80	80	80	80	80	80	80	560
	Beschluss Stadtrat:				80	80	80	80	80	80	480
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>Lt. fachlicher Beurteilung ist es möglich, vorerst einen Museumsstandort zu schließen. Die konkrete damit verbundene Kostenersparnis muss noch berechnet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Veräußerungen eines zweite Museumsobjektes, der Reuter-Wagner-Villa, steht juristisch nichts im Wege. Die leihweise Abgabe der Objekte dürfte jedoch einem längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. 2. Die der Stadt gehörige Oesterleinsammlung von Objekte zu Richard Wagner, kann an einen anderen Erinnerungsort, insbesondere das Stadtschloss, abgegeben werden. Dies ist wegen der besonderen Tragweite durch einen Stadtratsbeschluss zu legitimieren. <p style="text-align: right;">...</p>											

Weiter zu VwHH16	<p>3. Die Schließung des Museumsstandortes Stadtschloss dürfte sich als besonders schwierig erweisen, weil vollkommen unklar ist, an wen die hier verwahrten Objekte abgegeben werden können. Überdies ist das Objekt mit einer baulichen Fördermittelbindefrist belegt, die eine andere Nutzung vorerst nahezu unmöglich macht. In diesem Rahmen prüfen wir die von der KPMG vorgeschlagenen Nutzungsoptionen.</p> <p>Es wird vollkommen ausgeschlossen, dass diese Maßnahme in 2015 haushaltswirksam werden kann, weil</p> <p>a) in dieser Zeit nicht die sich ergebenden Einzelproblem gelöst werden können und</p> <p>b) die Erstellung eines Museumskonzeptes, welches die Schließung von zwei Standorten beinhaltet, nicht in wenigen Monaten erarbeitet werden kann.</p> <p>Siehe dazu auch Maßnahme E5.</p>	
	<p>Beschluss: Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung ein Museumskonzept vorzulegen. Welches eine Konzentration der städtischen Museen auf einen Standort vorsieht. In diesem Zusammenhang ist eine Veräußerung von Gebäuden zu prüfen.</p>	
	<p>Auswertung zum 31.12.2016: Einhergehend mit der Schließung eines Standortes (siehe Maßnahme E5) können ab diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftungskosten bzw. die Ausgaben des Regiebetriebes sinken. Die 4. Fortschreibung beinhaltet Änderungen zum Realisierungstermin und den finanziellen Auswirkungen.</p>	
	Stadtratsbeschluss erforderlich	Änderungen im Beschlusstext im Vergleich zur 1. Fortschreibung.
HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 40
32100.715000 32100.5XXXXX 32100.6XXXXX	91.000 98.400 61.470	Termin: Juni 2016

LNr.	VwHH21 Standort Grundschule Neuenhof: Schließung und Einsparung von Instandhaltungskosten									Verwaltungshaushalt
VwHH21	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Der Standort der Grundschule Neuenhof ist von rückläufigen Schülerzahlen gekennzeichnet. Um das Schulgebäude nachhaltig als Schule nutzen zu können, sind neben Brandschutzmaßnahmen (Auflagen Gefahrenverhütungsschau) von TEUR 95 weitere Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von rd. TEUR 900 notwendig. Für das Schuljahr 2014 /2015 ist mit einer Schülerzahl von ca. 10 bis 12 zu rechnen.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Schließung Schulstandort Neuenhof</p>									
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:			42	42	42	42	42	42	42	294
Beschluss Stadtrat:			18	42	42	42	42	42	42	270
	<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>Hierzu bedarf es eines gesonderten Beschlusses des Stadtrates (Schulnetzkonzeption). Bei Schließung der Schule zum Schuljahresende 2014/2015 kommt es zu der oben dargestellten Einsparung in Form von Bewirtschaftungskosten und Einsparung 0,2 VbE Hausmeister, die anderweitig eingesetzt werden können.</p> <p>Für 2015 <i>und</i> 2016 kann aber lediglich eine Einsparung von 18.000,00 € angesetzt werden, da die Schule bis 10. Juli 2015 in Betrieb <i>war</i>.</p> <p>Empfehlenswert wäre es, die Maßnahme Grundschule Neuenhof als Gesamtmaßnahme darzustellen, da dies auch Auswirkungen bei Amt für Bildung hat.</p> <p><i>Der aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.06.2015 notwendige Umzug der Grundschule in den Schulstandort „Hörselschule“ ist vollzogen. Eine Entscheidung zum nunmehr leerstehenden Objekt in Neuenhof ist erforderlich.</i></p> <p style="text-align: right;">...</p>									

Weiter zu VwHH21	<u>Beschluss:</u>	
	<u>Auswertung zum 31.12.2016:</u> Eine Bauvoranfrage für eine Nachnutzung durch einen Dritten liegt vor, jedoch scheint der geplante Verkaufserlös nicht erzielbar. Erreichtes Konsolidierungspotenzial aufgrund Leerstand beziffert sich für das Jahr 2016 auf 37.652 EUR.	
	Stadtratsbeschluss erforderlich	Änderungen im Vergleich zur 2. Fortschreibung.
	Kostenstelle WP oRB	Ansatz 2016 in Euro
		Verantw. Bereich: 67
		Termin: abhängig v. Entscheidung SR

LNr.	VwHH24 Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung	Verwaltungshaushalt																											
VwHH24	Lt. KPMG-Gutachten: <u>Ausgangssituation:</u> <u>Maßnahmebeschreibung:</u> Mehreinnahmen durch Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung.																												
	Jahr:	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2016</th> <th>2017</th> <th>2018</th> <th>2019</th> <th>2020</th> <th>2021</th> <th>2022</th> <th>Summe 2016 bis 2022</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Veränderung in TEuro nach KPMG:</td> <td>24</td> <td>24</td> <td>24</td> <td>24</td> <td>24</td> <td>24</td> <td>24</td> <td>168</td> </tr> <tr> <td>Beschluss Stadtrat:</td> <td>3,6</td> <td>3,6</td> <td>3,6</td> <td>3,6</td> <td>3,6</td> <td>3,6</td> <td>3,6</td> <td>25,2</td> </tr> </tbody> </table>		2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022	Veränderung in TEuro nach KPMG:	24	24	24	24	24	24	24	168	Beschluss Stadtrat:	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	25,2
		2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022																				
	Veränderung in TEuro nach KPMG:	24	24	24	24	24	24	24	168																				
	Beschluss Stadtrat:	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	25,2																				
	<u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u> Die Sicherstellung des Sicherheitstrupps durch die Einsatzkräfte der FF'en ist auf Grund der momentanen Tagesverfügbarkeit nicht gewährleistet. Zum 01.10.2014 rückt ein Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes wochentags von 07:00 bis 15:00 Uhr, zur Sicherstellung dringend benötigter Funktionen zusätzlich aus. Entsprechend der Gebührensatzung Feuerwehr wird diese Funktion beim Kostenschuldner mit Gebühren belegt und abgerechnet. Die Alarm- und Ausrückeordnung wurde bereits angepasst.																												
	<u>Beschluss:</u> Kein Beschluss erforderlich.																												
	<u>Auswertung zum 31.12.2016:</u> Für das Jahr 2016 wird vom Nominalwert ausgegangen, da die Maßnahme umgesetzt ist und die Einnahmen von der Anzahl der getätigten Einsätze (Alarm) abhängen. Da der Eintritt / die Häufigkeit eines Alarms nicht kalkulierbar ist, ist die Maßnahme ab der 4. Fortschreibung nicht mehr im HSK enthalten, etwaige Veranschlagungen werden im Haushalt berücksichtigt.																												
		Keine Änderungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.	Maßnahme ist umgesetzt																										
	HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 37																										
13000.110200	112.000																												

LNr.	VwHH25 Gebührenerhebung für Straßenmeister bei Ausschachtungen									Verwaltungshaushalt
VwHH25	Lt. KPMG-Gutachten:									
<u>Ausgangssituation:</u>										
Kosten für Straßenmeister bei Ausschachtungen wurden bisher nicht erhoben.										
<u>Maßnahmebeschreibung:</u>										
Gebührenerhebung für Straßenmeister bei Ausschachtungen.										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:			20	20	20	20	20	20	20	140
Beschluss Stadtrat:			10	10	10	10	10	10	10	80
<u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u>										
Aufgabengenehmigungen werden durch das Ordnungsamt, Abt. Straßenverkehr erteilt.										
Zu prüfen ist, ob für Leitungsauskünfte/Erstellen von Schachtscheinen eine Gebühr nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach erhoben werden kann. Eventuell ist eine Satzungsänderung erforderlich.										
<u>Beschluss:</u>										
Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat eine entsprechende Satzungsänderung vorzulegen, mit der für die Erteilung von Leitungsauskünften / Schachtscheinen eine Gebührenerhebung ermöglicht wird.										
<u>Auswertung zum 31.12.2016:</u>										
Im Rahmen der 4. Fortschreibung wurde der Realisierungstermin neu bestimmt.										
Eventuell Stadtratsbeschluss erforderlich	Beachte: Effekte Regiebetrieb								Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.	
HHSt. / Kostenstelle WP oRB	Ansatz 2016 in Euro								Verantw. Bereich: 67	
Termin:30.06.2015										

LNr.	VwHH30a Wegfall Einnahmen Liegenschaften										Effekte Verwaltungshaushalt
VwHH 30a	<p>Lt. KPMG-Gutachten: Ausgangssituation: Mit Übertragung nicht betriebsnotwendiger Immobilien der SWG reduziert sich gleichzeitig das laufende Einnahmenvolumen im HH der Stadt.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Wegfall Einnahmen Liegenschaften.</p>										
	Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022
	Veränderung in TEuro nach KPMG:			- 170	- 170	- 170	- 170	- 170	- 170	- 170	- 1.190
	nach Beschluss Stadtrat:			0	0	0	0	0	0	0	0
	<p>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach: Wie bereits unter E3 dargestellt, ist der komplette Einnahmeausfall von 170 T€ nicht realistisch. Es wird immer Grundstücke geben, die in der Stadtverwaltung verbleiben und somit auch Einnahmen aus Verpachtung. Vom Übergang der Erbbaurechtsverträge an die SWG wird abgeraten. <i>Nach der Sommerpause 2016 wird eine Beschlussvorlage für den Stadtrat vorbereitet, der für die HSK-Maßnahmen E 1, VwHH30a, VwHH30b und VwHH30c einen neuen Beschlussvorschlag beinhaltet. Entsprechend des Beschlusses des Stadtrates wird der nachfolgend dargestellte Beschlussvorschlag im Rahmen der Erstellung der 4. Fortschreibung des HSK angepasst werden.</i></p>										
<p>Beschluss: Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat einen konkreten Beschluss zur möglichen Übertragung aller nicht betriebsnotwendigen Grundstücke und Liegenschaften vorzulegen. Alternativ sind die finanziellen Auswirkungen einer Verwaltung des Immobilienbestandes durch die Städtische Wohnungsgesellschaft mbH zu prüfen und darzustellen.</p>											
<p>Auswertung zum 31.12.2016: Ein Beschluss wird für das 2. Quartal 2017 vorbereitet. Dort soll dargestellt werden, dass die Bewirtschaftung der Grundstücke durch die SWG nicht sinnvoll ist. Eine solche BV konnte bisher aus zeitlichen, personellen und Gründen der erst spät erfolgten Zuarbeit durch die SWG noch nicht vorgenommen werden. Die Maßnahme ist ab der 4. Fortschreibung nicht mehr im HSK enthalten.</p>											
HHSt.			Ansatz 2016 in Euro					Verantw. Bereich: 61			
88000.140000			140.000					Termin: 2016			
88000.140300			57.000								

LNr.	VwHH30b Wegfall 2 Mitarbeiter Liegenschaften										Verwaltungshaushalt
VwHH 30b	<p>Lt. KPMG-Gutachten: Ausgangssituation: Im Rahmen der Übertragung von Grundstücken und Immobilien der Stadt Eisenach auf die SWG sollen gleichzeitig Personalkapazitäten von der Stadt zur SWG mit übergehen.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Wegfall 2 MA Liegenschaften, die in die SWG übergehen.</p>										
	Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022
	Veränderung in TEuro nach KPMG:			70	70	70	70	70	70	70	490
	Beschluss Stadtrat:			35	35	35	35	35	35	35	245
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u> Leider wurde bei dem Gutachten in der Beurteilung der Stellenbemessung nicht der gesamte Aufgabenbereich der Abteilung Liegenschaften, Erschließung und Beiträge berücksichtigt. Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken obliegt in der Abteilung mehreren Sachbearbeitern und dies nicht als alleinige Aufgabe. Diese Leistung nimmt nur einen Teil der Arbeitszeit in Anspruch. Zusammengefasst kann man von maximal einer Vollzeitstelle ausgehen. Da in Kürze eine SBin ausscheiden wird und davon auszugehen ist, dass diese Stelle nicht nachbesetzt wird, ist das Ziel der Einsparung von Personalkosten zwangsläufig gegeben.</p> <p><i>Nach der Sommerpause 2016 wird eine Beschlussvorlage für den Stadtrat vorbereitet, der für die HSK-Maßnahmen E 1, VwHH30a, VwHH30b und VwHH30c einen neuen Beschlussvorschlag beinhaltet. Entsprechend des Beschlusses des Stadtrates wird der nachfolgend dargestellte Beschlussvorschlag im Rahmen der Erstellung der 4. Fortschreibung des HSK angepasst werden.</i></p>											
<p><u>Beschluss:</u> Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat einen konkreten Beschluss zur möglichen Übertragung aller nicht betriebsnotwendigen Grundstücke und Liegenschaften vorzulegen. Alternativ sind die finanziellen Auswirkungen einer Verwaltung des Immobilienbestandes durch die Städtische Wohnungsgesellschaft mbH zu prüfen und darzustellen.</p>											

Weiter zu VwHH30b	<u>Auswertung zum 31.12.2016:</u>		
	Bereits erreicht durch Nichtnachbesetzung einer Stelle. Die Maßnahme ist ab der 4. Fortschreibung nicht mehr im HSK enthalten.		
	Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.		
	HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 61
03500.4XXXXX	577.303	Termin: 2016	

LNr.	VwHH30c Wegfall von Sachkosten, die mit der Bewirtschaftung der Liegenschaften zusammenhängen										Verwaltungshaushalt
VwHH 30c	Lt. KPMG-Gutachten:										
	<u>Ausgangssituation:</u>										
	Als HSK-Maßnahme wurde vorgeschlagen, nicht betriebsnotwendige Liegenschaften an die SWG zu übergeben.										
	<u>Maßnahmebeschreibung:</u>										
	Wegfall von Sachkosten, die mit der Bewirtschaftung der Liegenschaften zusammenhängen.										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022	
Veränderung in TEuro nach KPMG:			19	19	22	22	21	21	20	144	
nach Beschluss Stadtrat:			0	0	0	0	0	0	0	0	
<u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u>											
Da sich die Stadt im Rahmen der allg. Daseinsvorsorge immer für die Bewirtschaftung von Liegenschaften verantwortlich zeichnen wird, ist hier auch immer ein HH-Ansatz erforderlich. Die angegebenen HH-Ansätze sind Gruppierungen des Gesamthaushaltes und betreffen alle Organisationseinheiten.											
<i>Nach der Sommerpause 2016 wird eine Beschlussvorlage für den Stadtrat vorbereitet, der für die HSK-Maßnahmen E 1, VwHH30a, VwHH30b und VwHH30c einen neuen Beschlussvorschlag beinhaltet. Entsprechend des Beschlusses des Stadtrates wird der nachfolgend dargestellte Beschlussvorschlag im Rahmen der Erstellung der 4. Fortschreibung des HSK angepasst werden.</i>											
<u>Beschluss:</u>											
Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat einen konkreten Beschluss zur möglichen Übertragung aller nicht betriebsnotwendigen Grundstücke und Liegenschaften vorzulegen. Alternativ sind die finanziellen Auswirkungen einer Verwaltung des Immobilienbestandes durch die Städtische Wohnungsgesellschaft mbH zu prüfen und darzustellen.											

Weiter zu VwHH30c	Auswertung zum 31.12.2016:		
	Mit dem Beschluss, dass die Bewirtschaftung von städtischen Grundstücken durch die SWG nicht sinnvoll ist, ein Personalübergang an die SWG dadurch nicht erfolgt, wird es auch keinen Wegfall von Sachkosten geben. Durch die Reduzierung des Personals (siehe VwHH30b) verringert sich der Sachkostenanteil. Die Maßnahme ist ab der 4. Fortschreibung nicht mehr im HSK enthalten.		
	HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 61
Gesamthaushalt.Gruppierung 5	2.682.143		
Gesamthaushalt.Gruppierung 6 (Liegenschaften UA 03500)	13.360.164		Termin: 2016

LNr.	VwHH33 Mitnutzungsrechte an Grundstücken - Wegerechte										Effekte Verwaltungshaushalt
VwHH33	Lt. KPMG-Gutachten:										
	<u>Ausgangssituation:</u>										
	Die Stadt verfügt über Grundstücke, die gleichzeitig durch Fremde Dritte genutzt werden.										
	<u>Maßnahmebeschreibung:</u>										
	Mitnutzungsrechte an Grundstücken – Wegerechte.										
	Jahr:		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022
	Veränderung in TEuro nach KPMG:			2	2	2	2	2	2	2	14
Beschluss Stadtrat:			2	2	2	2	2	2	2	14	
<u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u>											
In jedem Fall, in dem städtische Grundstücke (nicht öffentliche) durch Dritte mitgenutzt werden, werden seitens der Stadt entsprechende Entschädigungen verlangt, soweit Konzessionsverträge oder andere gesetzliche Regelungen dem nichtentgegenstehen. Eine Erhöhung der Einnahmen um jährlich 2000 € ist nicht prognostizierbar. Die Einnahmen hängen vom jeweiligen Bedarf Dritter ab, städtische Grundstücke in Anspruch nehmen zu müssen. Zudem wäre der Vermögenshaushalt und nicht der Verwaltungshaushalt von einem Effekt betroffen.											
<i>Siehe auch Ausführungen zu der Maßnahme Chance13.</i>											
Beachte: Effekte Vermögenshaushalt											
<u>Beschluss:</u>											
Kein Beschluss erforderlich.											

Weiter zu VwHH33	<u>Auswertung zum 31.12.2016:</u>		
	Das Rechnungsergebnis 2016 wurde um 32,5 T€ überfüllt, damit auch das beinhaltete Konsolidierungspotenzial von 2.000 €. Von einer fest einzuplanenden Einnahme kann nach wie vor nicht ausgegangen werden, da die Stadt keinen Einfluss auf die Antragstellung zur Nutzung städtischer Grundstücke hat. Die erhöhte Einnahme im Jahr 2016 resultiert aus dem aktuellen Stand der Investitionen in erneuerbare Energien. Die Fläche der städtischen nutzbaren Grundstücke ist jedoch begrenzt und steht daher auch nur begrenzt für Dienstbarkeiten oder Gestattungen zur Verfügung. Es wird insofern vom Nominalwert ausgegangen. Die Maßnahme ist daher ab der 4. Fortschreibung nicht mehr im HSK enthalten.		
		Keine Änderungen im Beschlusstext im Vergleich zur 1. Fortschreibung.	
	HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 61
	88000.340400 (<i>Vermögenshaushalt</i>)	23.300	Termin: lfd.

LNr.	VwHH34 Konzentration der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (FFW)										Verwaltungshaushalt
VwHH34	Lt. KPMG-Gutachten:										
	<u>Ausgangssituation:</u>										
	Derzeit ist die FFW an 9 Standorten vertreten. Diese lassen sich auf Basis des aktuellen Brandschutzkonzepts auf 5 Standorte reduzieren.										
	<u>Maßnahmebeschreibung:</u>										
	Konzentration der Standorte der FFW.										
	Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:			4	4	4	4	4	4	4	28	
Beschluss Stadtrat:			0	0	4	4	4	4	4	20	
<u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u>											
Hinsichtlich der demografischen Entwicklung im Bereich der Mitgliederanzahl der FF der Stadt Eisenach müssen mittel- bis langfristig Standorte der Freiwilligen Feuerwehren vereint werden, um die Mindestausrückstärke und die notwendige Qualifikation für das zu besetzende Einsatzfahrzeug gewährleisten zu können. Die Zusammenfassung der 9 Freiwilligen Feuerwehren zu 5 Löschbezirken ist bereits erfolgt.											
<u>Beschluss:</u>											
Kein Beschluss erforderlich.											
<u>Auswertung zum 31.12.2016:</u>											
Die Konzentration mehrerer Feuerwehren in einem Löschbezirk auf einen Standort befindet sich in der Planungsphase. Grundlage ist die normkonforme Ertüchtigung <u>eines</u> Feuerwehrhauses je Löschbezirk. Desweiteren sind die geplanten Anforderungen nach Novellierung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) zu berücksichtigen.											

Weiter zu VwHH34		Keine Änderungen im Beschlusstext im Vergleich zur 1. Fortschreibung.	
	HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 37
	UA 13000	<i>Einnahmen: 135.300</i> <i>Ausgaben: 2.490.735</i> <i>Saldo: - 2.355.435</i>	Termin: 2018

LNr.	VwHH39 Anpassung der Kostensatzung Gefahrenverhütungsschau										Effekte Verwaltungshaushalt
VwHH39	Lt. KPMG-Gutachten:										
	<u>Ausgangssituation:</u>										
	<u>Maßnahmebeschreibung:</u>										
	Anpassung der Kostensatzung Gefahrenverhütungsschau.										
	Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022
	Veränderung in TEuro nach KPMG:			0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	3,5
	Beschluss Stadtrat:			0	0	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	2,5
	<u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u>										
	Die Berechnung der Kosten – Gefahrenverhütungsschau – soll von Zeiteinheit auf Flächeneinheit umgestellt werden. Hiermit wird die Kostenkalkulation für die Betreiber von baulichen Anlagen sowie für das Amt 37 planbarer. Die Mehreinnahmen entstehen durch die anzusetzenden Pauschalen pro Flächeneinheit.										
	<u>Beschluss:</u>										
Kein Beschluss erforderlich.											
<u>Auswertung zum 31.12.2016:</u>											
Die Maßnahme ist ab der 4. Fortschreibung nicht mehr im HSK enthalten. Einnahmen werden im Haushalt geplant.											
			Änderungen bei den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 2. Fortschreibung.								
HHSt.			Ansatz 2016 in Euro						Verantw. Bereich: 37		
13000.110200			112.000						Termin: 01.01.2018		

Effekte Regiebetrieb:

LNr.	R1 Optimierter Regiebetrieb: Grünflächenpflege										Effekte Regiebetrieb
R1	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Die Aufgabenwahrnehmung durch den Regiebetrieb erscheint zum Teil unwirtschaftlich. Bisher werden die Leistungen im Bereich der Grünflächenpflege im Stadtgebiet vor allem durch den Regiebetrieb abgedeckt. Im Kostenvergleich mit fremden Dritten stellt sich diese Art der Leistungserbringung als eher unwirtschaftlich dar.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Reduzierung Aufgabenwahrnehmung Regiebetrieb durch Fremdvergabe >> Wegfall der Hausmeister, Grünflächenpflege; Verbesserung des innerbetrieblichen Controllings. Flächendeckende Umsetzung Auftraggeber- /Auftragnehmermodell; verstärkte Vergabe von Leistungen bei der Grünflächenpflege an Drittanbieter ab 2017. In die HSK wurden erwartete Kosteneinsparungen eingeplant. Andernfalls müsste der Zuschuss des Landes oder des Wartburgkreises erhöht werden.</p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		Summe 2016 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:			150	200	250	300	350	400	450		2.100
Beschluss Stadtrat:					10	10	20	20	30		90
	<p>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach: Zu diesem Punkt bedarf es einiger grundsätzlicher Anmerkungen: Die Maßnahmebeschreibung erscheint nicht schlüssig, da in der Ausgangssituation von der Grünflächenpflege ausgegangen wird und anschließend auch der Wegfall von Hausmeisterstellen impliziert wird, die mit der Grünflächenpflege nicht betraut sind. Die in der Maßnahmebeschreibung aufgeführten Punkte sollten in konkrete Maßnahmen aufgeteilt werden. Die flächendeckende und konsequente Umsetzung des Auftraggeber-/Auftragnehmermodells, auch bei Nichtvorliegen eines Haushalts, ist gesondert zu beschließen. Zuschüsse des Wartburgkreises sind im Amt 67 nicht bekannt, ebenso keine Zuschüsse des Landes für die Wahrnehmung dieser Aufgaben. Die bezifferten Einsparungen sind in keiner Weise nachgewiesen bzw. plausibel erläutert.</p> <p style="text-align: right;">...</p>										

Weiter zu R1	Stadtratsbeschluss erforderlich	Änderungen bei den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.	
	<u>Beschluss:</u> Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine Konzeption zur verstärkten Vergabe von Leistungen bei der Grünflächenpflege unter Berücksichtigung der Personalentwicklung der nächsten Jahre sowie weiterer korrespondierender Aufgaben (z..Bsp. Winterdienst) vorzulegen. Über die Umsetzung ist danach gesondert zu beschließen.		
	<u>Auswertung zum 31.12.2016:</u> Es ist beabsichtigt, speziell zur Grünflächenpflege ein externes Gutachten in Auftrag zu geben. Hierzu sind Mittel im HH 2017 erforderlich. Im Rahmen der 4. Fortschreibung wurde der Realisierungstermin neu bestimmt.		
	Kostenstelle WP oRB	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 67
	40200		Termin: 30.09.2016

LNr.	R2 Optimierter Regiebetrieb: Zweite Leitungsebene	Effekte Regiebetrieb																																										
R2	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p><u>Ausgangssituation:</u> Im Regiebetrieb besteht eine 2. Leitungsebene, die nicht notwendig ist.</p> <p><u>Maßnahmebeschreibung:</u> Nach Ausscheiden der beiden Mitarbeiter in 2014 fällt diese Leitungsebene weg.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahr:</th> <th></th> <th></th> <th>2016</th> <th>2017</th> <th>2018</th> <th>2019</th> <th>2020</th> <th>2021</th> <th>2022</th> <th>Summe 2016 bis 2022</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Veränderung in TEuro nach KPMG:</td> <td></td> <td></td> <td>120</td> <td>120</td> <td>120</td> <td>120</td> <td>120</td> <td>120</td> <td>120</td> <td>840</td> </tr> <tr> <td>Beschluss Stadtrat:</td> <td></td> <td></td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u> Der Wegfall einer 2. Leitungsebene ist auch bei einer Nichtwiederbesetzung von 2 Stellen nicht realisierbar. Zwingende Voraussetzung für die 2 Stelleneinsparungen sind darüber hinaus kurzfristige strukturelle Anpassungen (z. B. Umzug des Bauhofs in die Heinrichstraße, Zusammenlegung von Organisationseinheiten)</p> <p><u>Beschluss:</u> Kein Beschluss erforderlich.</p> <p><u>Auswertung zum 31.12.2016:</u> Siehe Ausführungen bei Stellungnahme Stadtverwaltung.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Änderungen bei den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kostenstelle WP oRB</td> <td>Ansatz 2016 in Euro</td> <td>Verantw. Bereich: 67</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Termin:</td> </tr> </tbody> </table>		Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022	Veränderung in TEuro nach KPMG:			120	120	120	120	120	120	120	840	Beschluss Stadtrat:			0	0	0	0	0	0	0	0		Änderungen bei den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.		Kostenstelle WP oRB	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 67			Termin:
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022																																		
Veränderung in TEuro nach KPMG:			120	120	120	120	120	120	120	840																																		
Beschluss Stadtrat:			0	0	0	0	0	0	0	0																																		
	Änderungen bei den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.																																											
Kostenstelle WP oRB	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 67																																										
		Termin:																																										

LNr.	R3 Optimierter Regiebetrieb: Verwertung /Veräußerung leerstehender Immobilien	Effekte Regiebetrieb
R3	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Im Regiebetrieb existieren ungenutzte Immobilien, für welche auch laufende Unterhaltungsaufwendungen anfallen.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Verwertung /Veräußerung leerstehender Immobilien bis 2014.</p>	
	Jahr:	Summe 2016 bis 2022
		140
		88
<p>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach: Im Regiebetrieb existieren keine ungenutzten Immobilien, städtische Immobilien werden von hier aus lediglich bewirtschaftet. Für die Veräußerung leerstehender Immobilien ist das Amt für Stadtentwicklung verantwortlich. Leerstehende oder vom Leerstand bedrohte Immobilien werden daher unverzüglich dem Amt 61 gemeldet. Die möglichen Einsparungen bei der Bewirtschaftung erscheinen realistisch.</p>		
Stadtratsbeschluss erforderlich	Änderungen bei den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.	
<p>Beschluss: Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Veräußerung nicht mehr betriebsnotwendiger Immobilien dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</p>		
<p>Auswertung zum 31.12.2016: Es wurden im Berichtszeitraum durch das zuständige Amt 3 Immobilien verkauft. Es wurde ein Konsolidierungspotenzial i. H. v. 2.270 EUR erreicht.</p>		
Kostenstelle WP oRB	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 67
		Termin: <i>laufend</i>

LNr.	R4 Optimierter Regiebetrieb: Abriss Betriebsgebäude	Effekte Regiebetrieb
R4	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Der Regiebetrieb verfügt derzeit über 2 Betriebsgebäude an unterschiedlichen Standorten.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Abriss eines Betriebsgebäudes und damit verbundene Einsparung von Bewirtschaftungskosten, verbunden mit einer besseren Steuerung und Kontrolle der Mitarbeiter.</p>	
	Jahr:	Summe 2016 bis 2022
		2016
		2017
		2018
		2019
		2020
		2021
		2022
	Veränderung in TEuro nach KPMG:	140
Beschluss Stadtrat:	70	
<p>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach: Die Auswertung per 31.12.2013, welche dem Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.03.2014 zur Kenntnis gegeben wurde, beinhaltet, dass der Umzug des Bauhofes in die Heinrichstraße vorbereitet ist, allerdings bisher keine Zustimmung vom Personalrat dazu vorliegt. Die Einigungsstelle wurde angerufen. Seitens des Amtes wurden alle noch erforderlichen Prüfungen vorgenommen. <i>Eine erneute Personalratsbeteiligung erfolgt im II. Quartal 2016.</i></p>		
<p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p>		
<p>Auswertung zum 31.12.2016: Das Umzugskonzept muss aufgrund neuer Randbedingungen überarbeitet werden, dazu erfolgt im I. Quartal 2017 eine Berichtsvorlage. Im Rahmen der 4. Fortschreibung wurde der Realisierungstermin neu bestimmt.</p>		
<p>Änderungen bei den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.</p>		
Kostenstelle WP oRB	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 67
60900		Termin: 31.10.2016

LNr.	R5_neu Austausch 3 Multicar durch steuerbefreite Elektrofahrzeuge										Effekte Regiebetrieb
R5_neu	<u>Maßnahmebeschreibung:</u> <i>Austausch von 3 Multi-Car-Fahrzeugen durch steuerbefreite Elektrofahrzeuge</i>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022	
Beschluss Stadtrat in TEUR:			450	450	450	450	450	450	450	3.150	
<u>Beschluss:</u> <i>Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Austausch von 3 Multi-Car-Fahrzeugen durch steuerbefreite Elektrofahrzeuge zu realisieren.</i>											
<u>Auswertung zum 31.12.2016:</u> Der Austausch wird aufgrund zu hoher Preisangebote bei Elektrofahrzeugen und der noch möglichen Nutzbarkeit der Altfahrzeuge erst später erfolgen. Es wurde ein Konsolidierungspotenzial von 300 EUR erreicht. Im Rahmen der 4. Fortschreibung wurde der Realisierungstermin neu bestimmt.											
			<i>Neu in der 3. Fortschreibung</i>								
<i>Kostenstelle WP oRB</i>			<i>Ansatz 2016 in Euro</i>						<i>Verantw. Bereich: 67</i>		
									<i>Termin: 31.12.2016</i>		

LNr.	R6_neu <i>Ausnahmegenehmigung /Anerkennung für 3 LKW als Straßen- u. Wegebaufahrzeuge</i>										Effekte Regiebetrieb
R6_neu	<p><u>Maßnahmebeschreibung:</u> <i>Erwirken einer Ausnahmegenehmigung / Anerkennung für 3 LKW als Straßen- u. Wegebaufahrzeuge, um eine Steuerersparnis erzielen zu können.</i></p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022	
Beschluss Stadtrat in TEUR:			1.646	1.646	1.646	1.646	1.646	1.646	1.646	11.522	
<p><u>Beschluss:</u> <i>Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine Ausnahmegenehmigung /Anerkennung für 3 LKW als Straßen- und Wegebaufahrzeuge zu erwirken.</i></p>											
<p><u>Auswertung zum 31.12.2016:</u> Die Maßnahme ist umgesetzt. Es wurde ein Konsolidierungspotenzial von 4.438 EUR erreicht.</p>											
			<i>Neu in der 3. Fortschreibung</i>								
<i>Kostenstelle WP oRB</i>			<i>Ansatz 2016 in Euro</i>						<i>Verantw. Bereich: 67</i>		
									<i>Termin: 31.12.2016</i>		

LNr.	R7_neu Reduzierung des Fahrzeugbestandes										Effekte Regiebetrieb
R7_neu	<p><u>Maßnahmebeschreibung:</u> Reduzierung des Fahrzeugbestandes, um eine Steuerersparnis erzielen zu können.</p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		Summe 2016 bis 2022
Beschluss Stadtrat in TEUR:			466	466	466	466	466	466	466	466	3.262
<p><u>Beschluss:</u> Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Fahrzeugbestand zu überprüfen und zu reduzieren.</p>											
<p><u>Auswertung zum 31.12.2016:</u> Es wurde ein Konsolidierungspotenzial von 316 EUR erreicht. Im Rahmen der 4. Fortschreibung wurde der Realisierungstermin neu bestimmt.</p>											
			<i>Neu in der 3. Fortschreibung</i>								
<i>Kostenstelle WP oRB</i>			<i>Ansatz 2016 in Euro</i>						<i>Verantw. Bereich: 67</i>		
									<i>Termin: 31.12.2016</i>		

LNr.	R8_neu Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED										Effekte Regiebetrieb
R8_neu	<p><u>Maßnahmebeschreibung:</u> Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED. <i>Beispiel: Für die Umrüstung von 500 Lampen auf LED müssen im Vorfeld Investitionskosten von ca. 300.000 € aufgebracht werden. Eine Amortisation erfolgt nach 5,5 Jahren.</i></p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022	
Beschluss Stadtrat in TEUR:								27.500	55.000	11.522	
<p><u>Beschluss:</u> Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung dem Stadtrat zur Entscheidung und Beschlussfassung vorzulegen.</p>											
<p><u>Auswertung zum 31.12.2016:</u> Die zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlichen Erfassungen werden in Abstimmung mit der ThEGA im II. Quartal 2017 erfolgen.</p>											
			<i>Neu in der 3. Fortschreibung</i>								
<i>Kostenstelle WP oRB</i>			<i>Ansatz 2016 in Euro</i>						<i>Verantw. Bereich: 67</i>		
									<i>Termin: 30.06.2018</i>		

Verwaltungshaushalt von 2014 bis 2022 - Untersetzung Personalmaßnahmen /Chancen und Risiken

LNr.	Perso1 Bürgerbüro: Reduzierung Öffnungszeiten										VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken											
Perso1	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Das Bürgerbüro ist 51 h je Woche geöffnet. Das liegt 23,5 h über den Öffnungszeiten von Nordhausen und 21,25 h über den Öffnungszeiten von Suhl.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Reduzierung Öffnungszeiten Bürgerbüro.</p> <table border="1" data-bbox="241 659 2074 738"> <tr> <td data-bbox="241 659 510 738">Jahr:</td> <td data-bbox="510 659 647 738"></td> <td data-bbox="647 659 784 738"></td> <td data-bbox="784 659 929 738">2016</td> <td data-bbox="929 659 1070 738">2017</td> <td data-bbox="1070 659 1211 738">2018</td> <td data-bbox="1211 659 1352 738">2019</td> <td data-bbox="1352 659 1494 738">2020</td> <td data-bbox="1494 659 1635 738">2021</td> <td data-bbox="1635 659 1771 738">2022</td> <td data-bbox="1771 659 2074 738" style="text-align: right;">Summe 2016 bis 2022</td> </tr> </table> <p>Veränderung in TEuro nach KPMG: Personalkosten 0</p> <p>Beschluss Stadtrat: Bereits erfolgter Wegfall einer Stelle</p> <p>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach: Ziel dieser Maßnahme war, den Personalbedarf verringern. Dies ist bereits mit Wegfall 1 Stelle seit 01.10.2014 realisiert; siehe dazu auch Ausführungen unter VmHH2. Eine Reduzierung der Öffnungszeiten wird derzeit geprüft, eine abschließende Entscheidung ist noch nicht getroffen. Die Vergleichszahlen aus Nordhausen bzw. Suhl sind auch nur bedingt verwendbar, da sich deren Ämterstruktur bzw. das Leistungsspektrum der Bürgerserviceeinrichtungen vom Bürgerbüro Eisenach erheblich unterscheidet.</p> <p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p>											Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022												

Weiter zu Perso1	Auswertung zum 31.12.2016:		
	Die Maßnahme ist ab der 4. Fortschreibung nicht mehr im HSK beinhaltet.		
		Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.	
	HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 32
11060.4XXXX	560.680	Termin:	

LNr.	Perso3 Reduzierung Öffnungszeiten Rathaus										VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken	
Perso3	Lt. KPMG-Gutachten:											
	<u>Ausgangssituation:</u>											
	<u>Maßnahmebeschreibung:</u> Reduzierung Öffnungszeiten Rathaus.											
	Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022	
	Veränderung in TEuro nach KPMG:	Personalkosten										0
	<u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u> Eine Reduzierung der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses führt nicht zu Einsparungen bei den Personalkosten, sofern der bestehende Aufgabenkatalog unverändert bleibt. Allerdings ist zu prüfen, inwieweit sich Effekte bei der Arbeitseffizienz ergeben können, wenn die allgemeinen Sprechzeiten reduziert werden. Unmittelbare finanzielle Auswirkungen werden sich aber kaum beziffern lassen. Die Anregung der KPMG ist zu prüfen.											
	<u>Beschluss:</u> Kein Beschluss erforderlich.											
	<u>Auswertung zum 31.12.2016:</u> Die Maßnahme ist ab der 4. Fortschreibung nicht mehr im HSK beinhaltet.											
			Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.									
HHSt.			Ansatz 2016 in Euro					Verantw. Bereich: 01.1				
(UA 02 in Anhang XIX)								Termin:				

LNr.	Perso5 Zusammenführung des Bau- und Umweltamtes mit dem Amt für Stadtentwicklung										VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Perso5	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p><u>Ausgangssituation:</u></p> <p><u>Maßnahmebeschreibung:</u> Zusammenführung des Bau- und Umweltamtes mit dem Amt für Stadtentwicklung.</p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		Summe 2016 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:	Personalkosten										0
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u> Die „Ämter 61 – Amt für Stadtentwicklung“ und „63 – Bau- und Umweltamt“ wurden mit der Rundverfügung 175/2013 zum 01.01.2014 gebildet. Aus organisatorischer Sicht erscheint es nicht sinnvoll beide Organisationseinheiten zusammenzulegen. Langfristig muss die Struktur immer hinterfragt werden, kurzfristig ist dies ausgeschlossen.</p>											
<p><u>Beschluss:</u> Kein Beschluss erforderlich.</p>											
<p><u>Auswertung zum 31.12.2016:</u> Die Maßnahme ist ab der 4. Fortschreibung nicht mehr im HSK beinhaltet.</p>											
			Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.								
HHSt.			Ansatz 2016 in Euro						Verantw. Bereich: 11		
(UA 02 in Anhang XIX)									Termin:		

LNr.	Perso6 Integration Abteilung für Nachhaltigkeit u. Wirtschaftsförderung in Gründer- und Innovationszentrum Stedtfeld GmbH (GIS)									VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Perso6	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Die Stelle des Beauftragten für Wirtschaftsförderung einschließlich der entsprechenden Arbeitsanteile sollte zukünftig in das GIS integriert werden.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Integration Abteilung für Nachhaltigkeit u. Wirtschaftsförderung in GIS.</p>									
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:	Personalkosten									0
<p>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach: Bei Umsetzung der Maßnahme ergeben sich zusätzliche Maßnahmen in der GIS. Dies steht im Gegensatz zum Vorschlag VwHH10.</p>										
<p>Beschluss: Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, ein Konzept zur künftigen Organisation der Wirtschaftsförderung vorzulegen.</p>										
<p>Auswertung zum 31.12.2016: Die Maßnahme ist ab der 4. Fortschreibung nicht mehr im HSK beinhaltet.</p>										
			Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.							
HHSt.			Ansatz 2016 in Euro				Verantw. Bereich: 01.1			
79110.4XXXXX			78.719				Termin:			

LNr.	Chance1 Senkung Kosten Eingliederungshilfe										VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Chance1	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Für den Bereich der Eingliederungshilfen wurde eine Untersuchung durch die BBVL durchgeführt. Im Ergebnis der Untersuchung ergaben sich zahlreiche Ansatzpunkte für Einsparmaßnahmen, die jedoch noch weiter zu konkretisieren sind.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Senkung der Kosten der Eingliederungshilfe /Gutachten BBVL.</p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022	0
Veränderung in TEuro nach KPMG:	Chance										0
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>Die durch BBVL gemachten Ansatzpunkte zu Einsparungen entsprechen teilweise nicht den gesetzlichen Regelungen. Die Eingliederungshilfe wird per Gesetz durch das Land im stationären und teilstationären Bereich mit Leistungstypen, als Grundlage der Vereinbarung, mit den Leistungserbringern verhandelt und vereinbart. Die Stadt erteilt das Einvernehmen zu den Vergütungssätzen.</p> <p>Analog läuft das Verfahren bei den Krankenkassen im Bereich der Pflege. Die Federführung liegt nicht bei der Stadt. Das Land erstattet der Stadt über den Kommunalen Versorgungsausgleich einen großen Teil der Kosten. Die noch offenen Kosten werden ab 2015 vom Bund stufenweise über mehrere Jahre bis zu 100 % erstattet. Für die ambulanten Leistungen ist die Stadt Verhandlungsführer. Alle Verträge durchlaufen zur Prüfung bis zur Unterschrift die zuständigen Querschnittsämter. Im Personalamt wurde ein Mitarbeiter auf Grund des Gutachtens von BBVL zusätzlich mit den Aufgaben eines Controllers beauftragt, der alle aktuell zur Verhandlung eingehenden Vereinbarungen prüft.</p> <p>Bisher wurden keine für die Verhandlung umsetzbaren Einsparungen entdeckt. Weiterhin wird auf Grundlage des Gutachtens die Struktur des Amtes geprüft. Hier soll zukünftig mit einem Frontoffice gearbeitet werden, um die Kosten zu senken.</p> <p><i>Speziell wurden im Jahr 2015 alle Verträge für ambulant betreutes Wohnen auf den Prüfstand gestellt. Die Berechnung in allen Verträgen wurde von Betreuungseinheiten (100min) auf Fachleistungsstunden (60 min) umgestellt. Die finanzielle Entlastung kann zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht belegt werden. Für 2016 ist vorgesehen, alle Verträge der Frühförderung neu zu verhandeln und auf den Prüfstand zu stellen.</i></p> <p style="text-align: right;">...</p>											

Weiter zu Chance1	<u>Beschluss:</u> Kein Beschluss erforderlich.	
	<u>Auswertung zum 31.12.2016:</u> Die finanzielle Auswirkung der Umstellung von Betreuungseinheiten auf Fachleistungsstunden im Bereich des ambulant betreuten Wohnens kann derzeit nicht konkret eingeschätzt werden, da im Jahr 2016 eine weitere Steigerung der Fallzahlen in diesem Bereich zu verzeichnen ist. Eine Prüfung der Verträge für heilpädagogische Leistungen für Kinder im Vorschulalter (Frühförderungsleistungen) konnte bisher noch nicht erfolgen. Grundlegend kann hier keine Änderung erfolgen, da die Leistung gemäß der Rahmenvereinbarung des Landes Thüringen vom 01. Oktober 2010 i. V. m. der Frühförderverordnung geregelt ist. Personal- und Sachkosten der Frühförderstellen werden jährlich der Prüfung unterzogen. Durch Vorschläge zum Entwurf des Bundesteilhabegesetzes ist angedacht, die Leistungen der Frühförderung den Krankenkassen SGB V zuzuordnen, da hier eine hohe finanzielle Belastung der Kommunen seit Jahren besteht. Weitere Prüfungen würden sich dadurch erübrigen. Die Arbeit mit einem Frontoffice konnte aufgrund der räumlichen Gegebenheiten im Sozialamt Markt 22 noch nicht umgesetzt werden. Die Zusammenarbeit mit dem eingesetzten Controller wird positiv eingeschätzt. Weitere Einsparungen innerhalb der Eingliederungshilfe können aufgrund der Neuzugänge nicht vollzogen werden. Die Maßnahme ist ab der 4. Fortschreibung nicht mehr im HSK beinhaltet.	
		Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.
	HHSt. (UA 41 in Anhang XIX)	Ansatz 2016 in Euro
DK 37 DK 70	2.142.660 11.062.600	Termin:

LNr.	Chance2 Eingliederungshilfe: Weitere Beteiligung des Bundes										VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Chance2	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p><u>Ausgangssituation:</u></p> <p><u>Maßnahmebeschreibung:</u> Weitere Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe.</p>										
Jahr:		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		Summe 2015 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:	Chance										0
Beschluss Stadtrat:				980,6	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	10.980,6
	<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>Die noch offenen Kosten werden ab 2015 vom Bund stufenweise über mehrere Jahre bis zu 100 % erstattet. Für die ambulanten Leistungen ist die Stadt Verhandlungsführer. Alle Verträge durchlaufen zur Prüfung bis zur Unterschrift die zuständigen Querschnittsämter. Im Personalamt wurde ein Mitarbeiter auf Grund des Gutachtens von BBVL zusätzlich mit den Aufgaben eines Controllers beauftragt, der alle aktuell zur Verhandlung eingehenden Vereinbarungen prüft. Bundeszuweisung bis 2017 70 Millionen für Thüringer Kreise, Gemeinden und Städte. Ab 2017 Eingliederungsgesetz des Bundes</p> <p>In der Finanzplanung enthalten sind die Auswirkungen des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung (veröffentlicht Bundesgesetzblatt 30.12.2014).</p> <p>Alle weiteren Entlastungen sind noch nicht belastbar und somit als Chance hinterlegt: für 2017 Auswirkungen aus Entwurf "Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern; ab 2018: Bundesteilhabegesetz.</p>										
	<p><u>Beschluss:</u> Kein Beschluss erforderlich.</p>										...

Weiter zu Chance2	<p>Auswertung zum 31.12.2016:</p> <p>Die Bundesbeteiligung wurde für die Jahre 2016 und 2017 um 3,7 % befristet erhöht, um die Kommunen im Vorgriff auf das Bundesteilhabegesetz zu entlasten (§ 46 Absatz 7 Satz 1 SGB II). Gesetzesbegründung zum Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014:</p> <p>„Die Entlastung der Kommunen zählt auch weiterhin zu den prioritären Maßnahmen des Bundes. Im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes sollen die Kommunen im Umfang von 5 Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits im Vorgriff darauf wird der Bund in den Jahren 2015 bis 2017 die Kommunen in Höhe von 1 Milliarde Euro pro Jahr entlasten.</p> <p>Die vorgesehene Entlastung der Kommunen um jährlich 1 Milliarde Euro in den Jahren 2015 bis 2017 erfolgt hälftig durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung – dazu werden die Erstattungsquoten nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gleichmäßig erhöht – und hälftig durch einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer mittels einer Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes.“</p> <p>Änderung des SGB XII aufgrund des Bundesteilhabegesetzes; Umsetzung ab Januar 2017:</p> <p>Der Bundestag hat am 1. Dezember 2016 das Bundesteilhabegesetz (BTHG) verabschiedet, dem der Bundesrat am 16. Dezember 2016 zugestimmt hat. Aufgrund des BTHG treten u. a. zum 1. Januar 2017 Änderungen des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Kraft. Artikel 11 Nr. 7 BTHG sieht die Neufassung des § 136 SGB XII vor.</p> <p>§ 136 SGB XII-neu sieht für bestimmte Leistungsberechtigte die Erstattung des Barbetrags durch den Bund für den Zeitraum 2017 bis 2019 vor. Die Vorschrift bezieht sich auf Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel in einer stationären Einrichtung erhalten (§ 136 Abs. 1 SGB XII).</p> <p>§ 136 Abs. 3 SGB XII-neu regelt die Ermittlung der Höhe des Erstattungsbetrages. Absatz 4 der Vorschrift bestimmt die jeweiligen Zeitpunkte, zu denen der Erstattungsbetrag zu zahlen ist. <u>Danach wird die Erstattung für den Zeitraum Januar bis Juni 2017 zum 15. Oktober 2017 gezahlt.</u></p> <p>Zu dieser möglichen Höhe kann derzeit keine Aussage getroffen werden.</p> <p>Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahme sind ab der 4. Fortschreibung mit in der Maßnahme Chance7 – Kreisfreiheit mit beinhaltet, die separate Maßnahme Chance2 ist dann nicht mehr erforderlich.</p>	
	Mit der 2. Fortschreibung werden finanzielle Auswirkungen prognostisch angesetzt.	
HHSt.	Ansatz 2015 in Euro	Verantw. Bereich: 50
Einnahme erfolgt über Komm. Finanzausgleich (UA 41 in Anhang XIX)		Termin: jährliche Einnahme

LNr.	Chance5 Kostenreduzierung durch Grünpflegepatenschaften										VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken	
Chance5	Lt. KPMG-Gutachten:											
	<u>Ausgangssituation:</u>											
	<u>Maßnahmebeschreibung:</u>											
	Kostenreduzierung durch Grünpflegepatenschaften (z. B. Werbeflächen).											
	Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022	
	Veränderung in TEuro nach KPMG:	Chance										0
	<u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u>											
	Hierzu gab es bereits Aufrufe in der Presse und es wurden auch bereits Firmen gezielt angeschrieben, bisher ohne jegliche Resonanz. Seitens des Amtes für Tiefbau und Grünflächen werden weiterhin Anstrengungen unternommen, Grünpflegepatenschaften zu akquirieren.											
	<u>Beschluss:</u>											
Kein Beschluss erforderlich.												
<u>Auswertung zum 31.12.2016:</u>												
Die Maßnahme ist ab der 4. Fortschreibung nicht mehr im HSK beinhaltet, da keine Resonanz erfolgte.												
			Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.									
Kostenstelle WP oRB			Ansatz 2016 in Euro					Verantw. Bereich: 67				
40200								Termin:				

LNr.	Chance6 Weitere Streckung der Tilgung städtischer Darlehen										VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Chance6	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p><u>Ausgangssituation:</u></p> <p><u>Maßnahmebeschreibung:</u> Weitere Streckung der Tilgung städtischer Darlehen.</p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022	
Veränderung in TEuro nach KPMG:	Chance										0
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>Tilgungsstreckungen widersprechen grundsätzlich den Grundsätzen der Haushaltskonsolidierung. Gemäß Buchst. C Ziff. 1.2.2.1 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) (VV-Haushaltssicherung) sollen während der Konsolidierung freiwerdende Mittel vorrangig und explizit zur Schuldentilgung verwendet werden.</p> <p>Da die schlechte finanzielle Situation der Stadt Eisenach nachgerade nicht aus einer hohen Verschuldung resultiert (Pro-Kopf-Verschuldung per 31.12.2013: Stadt Eisenach 610 € / kreisfreie Städte 712 € / Thüringer Kommunen 898 €) und die entsprechende (theoretische) Schuldentilgungsdauer mit 12,7 Jahren (Stand 31.12.2011) erheblich unter dem kommunalen Richtwert von 20 Jahren liegt, wurde – auf Anregung des Thüringer Landesverwaltungsamtes – die Tilgungsstreckung als Maßnahme im ursprünglichen Haushaltssicherungskonzept (HSK 2013) verankert und umgesetzt. Entsprechend wurde für die Darlehen, bei denen die Zinsbindung in 2013 bzw. 2014 ausgelaufen ist (und bei denen dies wirtschaftlich sinnvoll bzw. vertretbar war), jeweils eine Streckung der Tilgungszahlungen realisiert. Hierdurch hat sich die Tilgungsbelastung von 2013 (rd. 2,35 Mio. EUR) zu 2014 (rd. 1,92 Mio. EUR) bereits um rd. 424 TEUR (18,1 %) reduziert. In 2015 erfolgt aufgrund der Tilgungsstreckung eine weitere Verminderung um rd. 172 TEUR auf 1.751 TEUR. Bis 2018 wird sich die Tilgung zwischenzeitlich auf rd. 1,2 Mio. EUR jährlich reduzieren.</p> <p>Weitere Tilgungsstreckungen sind nur zu den jeweiligen Zinsanpassungsterminen möglich. Änderungen bestehender Darlehensverträge widersprechen – v. a. aus Kostengründen (durch ggf. Vorfälligkeitsentschädigung, Erhöhung der Zinskonditionen, höherer Zinsaufwand aufgrund längerer Laufzeit) – dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und sind damit unwirtschaftlich.</p> <p style="text-align: right;">...</p>											

Weiter zu Chance6	<p>Die nächsten planmäßigen Zinsanpassungstermine von städtischen Darlehen, bei denen bisher keine Tilgungsstreckung geplant ist, liegen in den Jahren 2017f. Inwiefern dann eine Tilgungsstreckung möglich bzw. vertretbar ist, muss zu den Zinsanpassungsterminen entschieden werden. Aus Sicht der Kämmerei sollte die laufende Tilgungsstreckung wie geplant realisiert werden. Eine darüber hinaus gehende Streckung von Tilgungszahlungen ist dagegen aus nachstehenden Gründen nicht zu empfehlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tilgungsstreckungen sollten nur kurz- bzw. mittelfristige Instrumente zur Haushaltsentlastung sein, da sie auf Dauer aufgrund der nicht unerheblich höheren Zinsbelastung unwirtschaftlich sind. - Tilgungsstreckungen führen zwar zu einer kurz- und mittelfristigen Entlastung des Vermögenshaushaltes, belasten jedoch gleichzeitig den Verwaltungshaushalt zusätzlich durch höhere Zinsausgaben und – nach Ablauf der Tilgungsstreckung – den Vermögenshaushalt durch die dann höheren Tilgungsleistungen. - Tilgungsstreckungen sollten nur in Zeiten niedriger Zinsen vereinbart werden. In Hochzinsphasen dürfte der durch die Tilgungsstreckung zusätzlich gezahlte Zinsaufwand unangemessen hoch sein. <p>Fazit: Weitere als die bereits realisierten und in das HSK eingeflossenen Maßnahmen zur Tilgungsstreckung sind gegenwärtig – insbesondere aufgrund bestehender Zinsvereinbarungen – nicht möglich. Im Rahmen der nächsten Zinsanpassungstermine (ab 2017f.) ist zu prüfen, inwiefern eine Tilgungsstreckung unter Konsolidierungs Gesichtspunkten vertretbar und damit realisierbar ist.</p> <p><i>Hinweis: Seitens der Rechtsaufsichtsbehörde werden weitere Tilgungsstreckungen zur Haushaltskonsolidierung inzwischen auch als sehr kritisch angesehen, da hierdurch Belastungen in die Zukunft verlagert werden (Rücksprache TLVwA am 09.10.2014).</i></p>	
<p><u>Beschluss:</u> Kein Beschluss erforderlich.</p>		
<p><u>Auswertung zum 31.12.2016:</u> Mit der 4. Fortschreibung wird die Maßnahme finanziell untersetzt, da eine Verlängerung der Tilgungsaussetzung für das Darlehen bei der Deutschen Kreditbank vorgesehen ist.</p>		
	Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.	
HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 20
(UA 91 in Anhang XIX)		Termin:

LNr.	Chance7 Rückkreisung der Stadt Eisenach: Verbesserungen in der Abdeckung von kommunalen Aufgaben sowie in der Finanzausstattung										VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Chance7	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Mit der Erlangung der Kreisfreiheit der Stadt Eisenach wurden Aufgaben auf die Stadt verlagert, welche durch das Umland genutzt werden. Die umliegenden Kommunen verfügen tendenziell über eine bessere Finanzausstattung als die Stadt Eisenach.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Im Falle einer Rückkreisung verspricht sich die Stadt Eisenach Verbesserungen in der Abdeckung von kommunalen Aufgaben sowie in der Finanzausstattung.</p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe	2016 bis 2022
nach Beschluss Stadtrat:					2.800	2.800	2.800	2.800	2.800		14.000
Veränderung in TEuro nach KPMG:	Chance										0
<p>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</p> <p>Eine Rückkreisung setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Gesetzgebungsverfahren des Landes voraus. Die derzeit amtierende Landesregierung war nicht bereit, ein solches Gesetzgebungsverfahren zu initiieren. Deshalb können die laufenden Gespräche zwischen der Stadt Eisenach und dem Landkreis Wartburgkreis nur als vorbereitende freiwillige Maßnahmen betrachtet werden. Derzeit werden weitere Zweckvereinbarungen im Rahmen der interkommunalen Kooperation vorbereitet (Waffenrecht, Jagdrecht). Die finanziellen Auswirkungen werden derzeit berechnet.</p> <p><i>Die Stadt hat sich gemeinsam mit dem Wartburgkreis für eine Rückkreisung ausgesprochen. Im derzeit diskutierten Entwurf eines Vorschaltgesetzes wird bislang nur die freiwillige Neugliederung von kreisangehörigen Gemeinden thematisiert. Die Oberbürgermeisterin ist bemüht, die freiwillige Rückkreisung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis auch in das derzeit diskutierte Vorschaltgesetz aufnehmen zu lassen.</i></p> <p style="text-align: right;">...</p>											

Weiter zu Chance7	<u>Beschluss:</u> Siehe Beschluss des Stadtrates zum Ursprungs-HSK 2012 – 2022	
	<u>Auswertung zum 31.12.2016:</u> In der Stadtratssitzung am 06.09.2016 erfolgte eine Berichtsvorlage (Nr. 0578-BR/2016) mit dem aktuellen Stand der Gespräche der Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach mit dem Landrat des Wartburgkreises zur freiwilligen Eingliederung der kreisfreien Stadt Eisenach in den Wartburgkreis. Die nächsten Beratungstermine werden in Abhängigkeit von Aktivitäten und Entscheidungen der Landesregierung zeitnah anberaumt werden.	
	Stadtratsbeschluss erforderlich	Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.
	HHSt. / Kostenstelle WP oRB	Ansatz 2016 in Euro
		Verantw. Bereich: 01.1
		Termin:

LNr.	Chance8 Weitere interkommunale Zusammenarbeit										VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Chance8	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p><u>Ausgangssituation:</u></p> <p><u>Maßnahmebeschreibung:</u> Weitere interkommunale Zusammenarbeit.</p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022	
Veränderung in TEuro nach KPMG:	Chance										0
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u> Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis besprechen laufend die Frage, ob und welche weiteren Zweckvereinbarungen im beiderseitigen Interesse abgeschlossen werden können. Auf die Anmerkungen zu Chance 7 wird verwiesen (Waffenrecht, Jagdrecht). <i>Eine weitere Ausgestaltung der kommunalen Zusammenarbeit bleibt Tagesgeschäft. So wird derzeit eine Zusammenlegung der Rettungsdienstleitstellen Eisenach, Wartburgkreis, Landkreis Gotha und Ilm-Kreis vorbereitet.</i></p>											
<p><u>Beschluss:</u> Kein Beschluss erforderlich.</p>											
<p><u>Auswertung zum 31.12.2016:</u> Die Maßnahme ist ab der 4. Fortschreibung nicht mehr im HSK enthalten. Finanzielle Effekte aus der laufenden Umsetzung werden im Haushalt veranschlagt.</p>											
<p>Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.</p>											
<p>HHSt. / Kostenstelle WP oRB Ansatz 2016 in Euro Verantw. Bereich: 01.1</p>											
<p>(UA 02 in Anhang XIX)</p>											

LNr.	Chance9 Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach: Eigenkapitalverzinsung									VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Chance9	Lt. KPMG-Gutachten:									
	<u>Ausgangssituation:</u>									
	<u>Maßnahmebeschreibung:</u>									
	Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach: Eigenkapitalverzinsung									
	Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:	Chance									0
<u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u>										
Es wurde eine Zuarbeit vom AZV abgefordert.										
<u>Beschluss:</u>										
Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, in der Verbandsversammlung die Abführung einer Eigenkapitalverzinsung durch den Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach zu beantragen und die Geschäftsleitung zu beauftragen, eine Stellungnahme zur Gewährung einer Eigenkapitalverzinsung an die Verbandsmitglieder vorzulegen.										

Weiter zu Chance9	<p><u>Auswertung zum 31.12.2016:</u></p> <p>Bisher wurde keine Abführung einer Eigenkapitalverzinsung durch den AZV vorgenommen. Lt. eines durch die Geschäftsleitung des Verbandes vorgelegten Gutachtens liegen unter Betrachtung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2015 (Verlust) keine Voraussetzungen für eine Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung vor. Weiterhin wird die Ausschüttung grundsätzlich in Frage gestellt.</p> <p>Im Gegensatz dazu nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde dazu in ihrer rechtlichen Würdigung zum Haushalt 2016 des AZV u. a. wie folgt Stellung: „... Und das Eigenkapital wird sich in den Folgejahren wegen der Kostendeckungsverpflichtung gemäß ThürKAG noch in dem Maße unnötig weiter erhöhen, in dem die jährlich über die Gebühren erwirtschaftete Eigenkapitalverzinsung und die sonstigen Kapitalerträge (...) auch weiterhin nicht an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet, sondern thesauriert werden...“.</p> <p>Mit der 4. Fortschreibung wurde der Beschlusstext der Maßnahme wie folgt geändert:</p> <p>„Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, unter Beachtung der notwendigen Rücklagen, Investitionen und Gebührensenkung, die Abführung einer Eigenkapitalverzinsung in der nächsten Verbandsversammlung zu beantragen. Die entsprechenden Unterlagen sind der Verbandsversammlung zeitnah vorzulegen. Bei Ablehnung des Antrages durch die Verbandsversammlung ist die Rechtsaufsichtsbehörde zu informieren und um eine Stellungnahme und Entscheidung zu ersuchen.“</p>	
	Ggfs. Stadtratsbeschluss erforderlich	
		Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.
	HHSt.	Ansatz 2016 in Euro
	(UA 72 in Anhang XIX)	-
		Verantw. Bereich: 20
		Termin: <i>jährlich</i>

LNr.	Chance10 Kulturstiftung Meiningen-Eisenach (KME): Erstellung Sponsoringkonzept in Zusammenarbeit mit dem Förderverein für das Landestheater Eisenach										VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Chance 10	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p><u>Ausgangssituation:</u></p> <p><u>Maßnahmebeschreibung:</u> Wirtschaftliche Unternehmen, Allgemeines Grund- und Sondervermögen – Erstellung Sponsoringkonzept in Zusammenarbeit mit dem Förderverein für das Theater – KME; Landestheater Eisenach</p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		Summe 2016 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:	Chance										0
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u> Das Sponsoringkonzept für das Theater verringert nicht den städtischen Zuschuss.</p>											
<p><u>Beschluss:</u></p>											
<p><u>Auswertung zum 31.12.2016:</u> Die Maßnahme ist ab der 4. Fortschreibung nicht mehr im HSK enthalten, sie hat kein Konsolidierungspotenzial für den städtischen Haushalt. Weitere Ausführungen siehe bei Maßnahme VvHH5.</p>											
			Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.								
HHSt.			Ansatz 2016 in Euro						Verantw. Bereich: Dez. II		
33110.715000			2.000.000						Termin		

LNr.	Chance12 Nachhaltige Gemeindefinanzreform										VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken																						
Chance 12	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p><u>Ausgangssituation:</u></p> <p><u>Maßnahmebeschreibung:</u> Nachhaltige Gemeindefinanzreform.</p> <table border="1" data-bbox="241 552 1751 671"> <thead> <tr> <th data-bbox="241 552 508 632">Jahr:</th> <th data-bbox="508 552 647 632"></th> <th data-bbox="647 552 786 632"></th> <th data-bbox="786 552 925 632">2016</th> <th data-bbox="925 552 1064 632">2017</th> <th data-bbox="1064 552 1202 632">2018</th> <th data-bbox="1202 552 1341 632">2019</th> <th data-bbox="1341 552 1480 632">2020</th> <th data-bbox="1480 552 1619 632">2021</th> <th data-bbox="1619 552 1751 632">2022</th> <th data-bbox="1751 552 2074 632" style="text-align: right;">Summe 2016 bis 2022</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> </tr> </tbody> </table>										Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022												
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022																							
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>Sowohl in den Gremien des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen als auch des Deutschen Städtetages sowie in direkten Gesprächen mit Vertretern der Landesregierung wird immer wieder auf die unzureichende Finanzausstattung der Kommunen durch das Land angesprochen. Die Oberbürgermeisterin hat sich auf Bundesebene dafür eingesetzt, dass die im Koalitionsvertrag von CDU und SPD zugesicherte kommunale Entlastung bei der Eingliederungshilfe auch tatsächlich im Jahr 2014 umgesetzt wird. Derzeit ist allerdings davon auszugehen, dass eine tatsächliche finanzielle Entlastung in diesem Jahr nicht erreicht werden kann. Die erwartete Entlastung des städtischen Haushaltes in Höhe von rd. 2 Mio. Euro kann somit für das Jahr 2014 nicht erreicht werden.</p> <p>Auf Landesebene hat sich die Oberbürgermeisterin dafür eingesetzt, dass die als Übergang im ThürFAG enthaltene Sonderregelung zur Hauptansatzstaffel für die kreisfreie Stadt Eisenach verlängert wird. Eine Gesetzesinitiative im Thüringer Landtag fand hierzu keine Mehrheit. Daraus folgen „Minderzuweisungen“ aus dem Finanzausgleich in Höhe von rd. 1,6 Mio. Euro.</p> <p>Zusätzlich hat sich die Oberbürgermeisterin auf Landesebene dafür eingesetzt, dass das „Sonderprogramm“ des Landes für finanzschwache Kommunen in Höhe von 136 Mio. Euro tatsächlich den betroffenen Kommunen zu Gute kommt. Entgegen den Hinweisen des Gemeinde- und Städtebundes lehnte die Mehrheit des Thüringer Landtages eine Überarbeitung des Gesetzentwurfes ab. Daraus folgt, dass der Stadt Eisenach anstatt der dann zu erwartenden rd. 2 Mio. Euro tatsächlich nur rd. 260.000 Euro zufließen werden.</p> <p style="text-align: right;">...</p>																																	

Weiter zu Chance 12	<p><i>Die zum 01.01.2016 in Kraft getretene Novellierung des kommunalen Finanzausgleiches für das Land Thüringen hat für die Stadt Eisenach eine Verbesserung bei den Schlüsselzuweisungen von rd. 0,3 Mio. Euro und bei den Einnahmen aus dem Mehrbelastungsausgleich von rd. 1 Mio. Euro für das Jahr 2016 ergeben. Weiterhin stehen der Stadt aus dem Kommunalinvestitionsprogramm des Bundes (cofinanziert durch das Land Thüringen) 1,7 Mio. Euro für investive Zwecke zur Verfügung. Insofern haben sich inzwischen sowohl nachhaltige (Schlüsselzuweisung, Mehrbelastungsausgleich) als auch punktuelle Verbesserungen (Kommunalinvestitionsprogramm) ergeben.</i></p> <p><i>Offen ist allerdings weiterhin eine nachhaltige Gemeindefinanzreform auf Bundes- und Landesebene. Für das Land Thüringen liegt derzeit ein Vorschaltgesetz für die Umsetzung einer Gebietsreform im Entwurf vor. Inwieweit die beabsichtigte Reform nachhaltig zu einer Verbesserung der Gemeindefinanzen beitragen wird, kann aus heutiger Sicht noch nicht realistisch eingeschätzt werden.</i></p>		
	<p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p>		
	<p>Auswertung zum 31.12.2016: Die Maßnahme ist ab der 4. Fortschreibung nicht mehr im HSK enthalten.</p>		
		Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.	
	HHSt. / Kostenstelle WP oRB	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 01.1
(UA 90 in Anhang XIX)		Termin: laufend	

LNr.	Chance13 Einnahmen aus der Bewilligung von Leitungsrechten										VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Chance 13	Lt. KPMG-Gutachten:										
	<u>Ausgangssituation:</u>										
	<u>Maßnahmebeschreibung:</u>										
	Einnahmen aus der Bewilligung von Leitungsrechten.										
	Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Summe 2016 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:	Chance										0
<u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u>											
<p>Auf die Ausführungen zu VwHH 33 wird verwiesen. Für die Belastung städtischer Grundstücke durch die Bewilligung von Leitungsrechten werden schon immer Entschädigungen vereinnahmt. Jeder Einzelfall wird geprüft und der Begünstigte zur Zahlung der Entschädigung aufgefordert. Darüber hinaus werden zusätzlich Bearbeitungsentgelte gefordert. Dies gilt natürlich in den Fällen, in denen weder Konzessionsverträge noch andere gesetzl. Regelungen greifen. Bei Abgabe aller Liegenschaften an die SWG gibt es natürlich auch keine Einnahme aus der Vergabe der Leitungsrechte.</p> <p><i>Siehe auch Ausführungen zu der Maßnahme VwHH33.</i></p>											
<u>Beschluss:</u>											
Kein Beschluss erforderlich.											
<u>Auswertung zum 31.12.2016:</u>											
Die Maßnahme ist ab der 4. Fortschreibung nicht mehr im HSK enthalten. Weitere Ausführungen siehe bei Maßnahme VwHH33.											
Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.											
HHSt.											
Ansatz 2016 in Euro											
Verantw. Bereich: 61											
88000.340400 (<i>Vermögenshaushalt</i>)											
23.300											
Termin: lfd.											

LNr.	Chance17 Optimierter Regiebetrieb: Reduzierung Leitungsebenen										VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Chance 17	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p><u>Ausgangssituation:</u></p> <p><u>Maßnahmebeschreibung:</u> Reduzierung Leitungsebenen im optimierten Regiebetrieb. Reduzierung Personalbestand im optimierten Regiebetrieb.</p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		Summe 2016 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:	Chance										0
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u> Zu Leitungsebenen siehe bei R2. Für die Reduzierung des Personalbestandes gibt es aus Sicht des Amtes für Tiefbau und Grünflächen zwei Ansätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Aufgabenkritik, eigene Aufgaben der Stadt werden nicht bzw. nicht mehr in dem bisherigen Umfang wahrgenommen (z. Bsp. Grünpflege, Winterdienst) 2.) Aufgaben werden extern beauftragt (frei werdende Stellen werden nicht mehr besetzt) <p>In beiden Fällen ist durch den Stadtrat zu beschließen, welche Aufgaben künftig nicht mehr bzw. nicht mehr in dem Umfang wahrgenommen werden sollen.</p>											
<p><u>Beschluss:</u> Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, nach Durchführung der Aufgabenkritik dem Stadtrat eine Konzeption zur möglichen Reduzierung von Aufgaben im Regiebetrieb bzw. deren externe Vergabe vorzulegen. Über die Umsetzung ist danach gesondert zu beschließen.</p>											

Weiter zu Chance17	Auswertung zum 31.12.2016:		
	Diese Entscheidungen können erst nach Erstellung des Gutachtens Grünflächenpflege getroffen werden Es ist beabsichtigt, speziell zur Grünflächenpflege ein externes Gutachten in Auftrag zu geben. Hierzu sind Mittel im HH 2017 erforderlich (siehe Maßnahme R 1). Im Rahmen der 4. Fortschreibung wurde der Realisierungstermin neu bestimmt.		
	Stadtratsbeschluss erforderlich	Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.	
	Kostenstelle WP oRB	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 67
		Termin: 30.09.2016	

LNr.	Chance18 Optimierter Regiebetrieb: Angepasste Zuordnung der Flächen Friedhof vs. kommunale Erholungsflächen										VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Chance 18	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p>Ausgangssituation: Auf den Liegenschaften der Friedhöfe existieren (Grün-)Flächen, die weder dem Friedhof noch der Stadt als Naherholungsfläche eindeutig zugeordnet werden können. Diese Flächen sollten hinsichtlich konkreter Zuordnung durchgesehen werden. Bei verstärkter Zuordnung zum Friedhofswesen würde die Stadt entsprechend finanziell entlastet werden.</p> <p>Maßnahmebeschreibung: Angepasste Zuordnung der Flächen Friedhof vs. Kommunale Erholungsflächen.</p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		Summe 2016 bis 2022
Veränderung in TEuro nach KPMG:	Chance										0
<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>In Frage gestellt werden im Zuge der letzten Gebührenkalkulation die überwiegende Zuordnung von Rasenflächen des Hauptfriedhofes zum öffentlichen Grün und damit der flächenbezogene Kostenanteil der Friedhofsunterhaltung in Form des Pflegekostenzuschusses.</p> <p>Bei diesen Rasenflächen handelt es sich teilweise um wegen des Baumbestandes nicht belegbare Flächen oder auch Wegebegleitgrün, überwiegend aber um Überkapazitäten (ungenutzte Flächen, die auch in absehbarer Zeit mangels Flächenbedarf keiner Grabnutzung zugeführt werden). Solche ungenutzten Überhangflächen sind aufwandsseitig periodenfremd und damit nicht gebührenfähig.</p> <p style="text-align: right;">...</p>											

Weiter zu Chance 18	<p>Sogenannte Vorhalteflächen für künftige Bestattungen sind als betriebsbedingte Kosten ansatzfähig, allerdings ist der Umfang in der Rechtsprechung (überwiegend 90er Jahre) sehr differenziert beurteilt worden (15 bis maximal 25 % der Gesamtfriedhofsfläche). Vor dem Hintergrund des tendenziell rückläufigen Flächenbedarfs (Eisenach: 95% der Bestattungen sind Urnenbeisetzungen) werden aktuell im Schrifttum eher 10 % Vorhaltefläche als angemessen betrachtet. Im Rahmen der letzten Gebührenberechnung wurden bei der Flächenzuordnung Vorhalteflächen von 11,3 % in Ansatz gebracht.</p> <p>Ein Prüfungsansatz im Rahmen der Neukalkulation ab 2016 könnte die Zuordnung eines Anteiles an Wegebegleitgrün zu den gebührenrelevanten Aufwendungen sein.</p> <p>Hinsichtlich des Baumbestandes auf den derzeitigen Überhangflächen wird in Abhängigkeit der Nachfrage die Möglichkeit der Erweiterung der Grabflächen für Baumbestattungen gesehen.</p> <p>Insgesamt wird ab 2016 damit keine deutliche Zuschussreduzierung zu erwarten sein. Mit der kontinuierlich fortschreitenden Auflösung von Erdgräbern, insbesondere großen Wahlgräbern, werden die nicht gebührenfähigen Überhangflächen sogar weiter wachsen.</p>	
	<p>Beschluss: Kein Beschluss erforderlich.</p>	
	<p>Auswertung zum 31.12.2016: Nach erfolgter Neuvermessung des Eisenacher Hauptfriedhofes wurden die Friedhofsflächenanteile wie Grabfläche, Vorhaltefläche und insbesondere die dem "öffentlichen Grün" zuzuordnenden Rasenflächen und Baum- und Heckenbestände ermittelt. Im Ergebnis hat sich unter Berücksichtigung der für den Kalkulationszeitraum von 3 Jahren prognostizierten Veränderungen in der Grabstättenbelegung eine Reduzierung des Flächenanteils "öffentliches Grün" ergeben. Andererseits hat die Neubetrachtung der vorhandenen Vorhalte- und Rasenflächen zur Feststellung nicht betriebsnotwendiger Flächen, damit nicht gebührenfähiger Überkapazitäten, geführt. Die anteiligen Kosten für diese Überhangflächen sind aus der Gebührenrechnung auszusondern und aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren. Der städtische Gesamtzuschuss für den neuen Kalkulationszeitraum wird sich von 286 T€ in 2015 auf jährlich 281,3 T€ verringern. Die Beschlussfassung zur Gebührenänderung und damit zur Zuschusshöhe durch den Stadtrat steht noch aus</p>	
		Keine Änderungen im Beschlusstext und den jährlichen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur 1. Fortschreibung.
HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 67
75000.715XXX	286.000	Termin:

LNr.	Chance21 Reduzierung Zuschussbedarf Bibliothek – Einführung einer Budgetierung										VWH – Untersetzung Personalmaßnahmen / Chancen und Risiken
Chance 21	<p>Lt. KPMG-Gutachten:</p> <p><u>Ausgangssituation:</u></p> <p><u>Maßnahmebeschreibung:</u></p>										
Jahr:			2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		Summe 2016 bis 2022
Beschluss Stadtrat in €:			43.679	43.679	43.679	43.679	43.679	43.679	43.679	43.679	305.753
	<p><u>Stellungnahme der Stadtverwaltung Eisenach:</u></p> <p>Auf die LNR 010 der Anlage 6 vom Haushaltssicherungskonzept 2012-2022 wird verwiesen:</p> <p>Der Zuschussbedarf für die Bibliothek bewegte sich in den Jahren 2006 bis 2009 in einer Größenordnung von rd. 500.000 €. Im Jahr 2010 erfolgte eine deutliche Reduzierung auf rd. 400.000 €. Hingegen weist der Plan 2012 nunmehr wieder einen auf rd. 475.000 € gestiegenen Zuschussbedarf aus. Auch im Bereich der Bibliothek werden positive Anzeizeffekte aus einer Zusammenlegung von Kostenverursachung und Kostentragung in einer Verantwortungsstelle gesehen. Somit wird auch für diesen Bereich eine Budgetierung eingerichtet. Öffentliche Bibliotheken erfüllen einen wichtigen bildungs- und kulturpolitischen Auftrag. Sie haben unter den öffentlichen Einrichtungen der Kommunen in der Regel die höchste Auslastung. Ausgaben- und Standardreduzierungen erfordern deshalb ein besonders hohes Maß an Sensibilität. Dennoch wird eine angemessene Begrenzung des Zuschussbedarfs als vertretbar angesehen.</p> <p>So wird der Zuschussbedarf ab dem Haushaltsjahr 2013 auf maximal 450.000 € und ab dem Haushaltsjahr 2014 auf maximal 430.000 € begrenzt. Gegenüber dem Planansatz 2012 ergibt sich dadurch eine Reduzierung von 43.679 €. Ansätze/Maßnahmen zum Erreichen dieser Budgetvorgaben wurden mit dem verantwortlichen Amtsleiter diskutiert. Zwischen Amtsleitung, Verwaltungsspitze und externer Beratung besteht Einvernehmen darüber, dass die gesetzten Budgetvorgaben realistisch umsetzbar sind.</p> <p>Den größten Ausgabenblock stellen mit rd. 350.000 € (68%) die Personalkosten dar. Im Stellenplan sind für die Bibliothek 8,35 Stellen ausgewiesen. Insbesondere in diesem Bereich werden durch die fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung Einsparmöglichkeiten gesehen. Wegen der überörtlichen Bedeutung der Bibliothek gibt es Überlegungen, den Wartburgkreis in die Finanzierung mit einzubeziehen bzw. eine Rückumwandlung in eine Stadt- und Kreisbibliothek anzustreben. Dies führt jedoch allenfalls mittelfristig zu einer Entlastung des Haushalts der Stadt Eisenach.</p>										

Weiter zu Chance 21	<p>Beschluss: Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, für den Bereich der Bibliothek eine Budgetierung einzuführen. Über die Höhe des Zuschussbedarfs ist jährlich neu zu verhandeln. Dabei sind die Arbeitsfähigkeit des Dienstleisters Bibliothek und die Aktualität und Qualität des Medienangebots der Stadtbibliothek entsprechend der Standards für öffentliche Bibliotheken zu sichern.</p>		
	<p>Auswertung zum 31.12.2016: Der Zuschussbedarf sollte ab dem HH-Jahr 2014 auf maximal 430 TEUR begrenzt werden und damit ein Konsolidierungspotenzial von 43,7 TEUR im Vergleich zum Jahr 2012 haben. Die Jahresrechnung 2016 weist im Ergebnis einen Zuschussbedarf von 475,4 TEUR aus. Das Konsolidierungsziel wurde um rund 45,4 T€ verfehlt. Maßgeblich beeinflussend wirkten sich folgende Aspekte aus: Einnahmeseitig konnten die Planwerte nicht vollumfänglich erreicht werden (- 11,7 TEUR). Mehrausgaben im Bereich der Unterhaltungs- und Kommunikationstechnik i. H. v. 2,8 TEUR. Die Stadtbibliothek Eisenach arbeitet als Informations- und Bildungseinrichtung nach den Richtlinien des Bibliotheksentwicklungsplanes für die Öffentlichen Bibliotheken im Freistaat Thüringen, 2015. In Bezug auf die personelle Ausstattung ist die Bibliothek an der unteren Grenze dessen, womit eine solche Einrichtung der Größe von Eisenach und mit den Aufgaben in Bezug auf das im Grundgesetz verankerte Recht der Bürger auf Information, Bildung und Kultur betrieben werden kann – nach zahlreichen Kürzungen im Etat und in der Personalausstattung in vorangegangenen Jahren. Die Stadtbibliothek Eisenach steigerte ihre Ausleihzahlen von 2015 auf 2016, hat mehr Veranstaltungen für Kindergärten und Schulen durchgeführt und sich um die Integration ausländischer Mitbürger gekümmert. Eine Reduzierung der Kosten ist – auch aufgrund steigender Kosten generell – bei qualitativ guter Arbeit nicht möglich. Das Finanzbudget wird so effektiv wie nur irgend möglich eingesetzt. Zudem hat der Stadtrat der Stadt Eisenach die Bibliothekskonzeption für die Jahre 2016 bis 2021 beschlossen und damit auch den dort beschriebenen Finanzbedarf zur Kenntnis genommen und grundsätzlich befürwortet. Mit dem Antrag, im Haushalt für 2017 den Etat für die Medienanschaffung auf das fachlich vorgegebene Mindestmaß anzuheben, hat der Stadtrat ein eindeutiges Votum für die Arbeit der Stadtbibliothek und deren Finanzausstattung abgegeben. Die Stadtbibliothek arbeitet tagtäglich daran, diesem Auftrag gerecht zu werden und ihre Rolle als starker Partner im Bildungsnetzwerk der Stadt Eisenach auszufüllen.</p>		
		Keine Änderungen im Beschlusstext im Vergleich zur 1. Fortschreibung.	
	HHSt.	Ansatz 2016 in Euro	Verantw. Bereich: 41
UA 35200	Einnahmen: 52.520 Ausgaben: 541.663 Saldo: - 489.143	Termin: laufend	